

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0987 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	0
07.07.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen"

**Sachverhalt:**

Ein großer Teil des FFH-Gebiets 030 "Oste mit Nebenbächen" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das ca. 2.667 ha große NSG umfasst den Niederungsbereich der Oste von Sittensen über Heeslingen, Godenstedt, Sandbostel und Minstedt bis Bremervörde, Abschnitte der Nebengewässer Kuhbach, Ohbeck, Röhrsbach, Knüllbach, Twiste und Bade mit ihren Geestrandsbereichen sind mit eingeschlossen. Damit wird die Schutzgebietsausweisung für dieses FFH-Gebiet abgeschlossen.

Bei den Gewässern handelt es sich um den mäandrierenden Flusslauf der Oste sowie weitere größtenteils naturnah mäandrierende Bachläufe ihrer Nebengewässer mit typischen Auenstrukturen. In einigen Bereichen sind an die Niederungen angrenzende Moor- und Waldbereiche mit in das NSG einbezogen. Die vielfältig strukturierten Niederungsbereiche, die hauptsächlich durch Gleyböden gekennzeichnet werden, sind vor allem durch Mahd- oder Weidenutzung unterschiedlicher Intensität geprägt. Eingestreut in die Grünländer sind ungenutzte Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsche und Au- bzw. Moorbüschel. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen Laub- und Mischwäldern. In den Moorbereichen, vor allem im Voßmoor bei Badenstedt und in Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf, dominieren offene Moorflächen, Feuchtheiden und Moorbüschel. Daneben kommen im NSG einzelne größere Borstgrasrasen in Verzahnung mit trockenen Heideflächen und Magerrasen vor.

Es wurde in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt, Selsingen und der Stadt Bremervörde zwischen Juni und Juli 2019 jeweils eine Informationsveranstaltung zu der geplanten Naturschutzgebietsausweisung für alle Interessierten durchgeführt. In den folgenden Monaten wurden mit zahlreichen betroffenen Eigentümern und Interessierten persönliche und telefonische Gespräche geführt. Im Juli und August 2019 wurden vorab Hinweise der Träger öffentlicher Belange eingeholt, um diese noch vor dem Beteiligungsverfahren berücksichtigen zu können.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 20.02.2020 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 17.03.2020 bis zum 16.04.2020 durch die Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt, Selsingen, die Gemeinde Gnarrenburg und die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit bezüglich des Bekanntmachungstextes wurde die öffentliche Auslegung vom 09.05.2020 bis zum 08.06.2020 in denselben Gemeinden wiederholt. Mit diversen betroffenen Eigentümern wurden während und nach der Auslegungszeit persönliche Gespräche geführt. Sofern erforderlich, wurden zur Prüfung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken Ortsbesichtigungen durchgeführt. Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 hatte ich meinen Vorschlag zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung geändert. Die Änderung wurde in den Verordnungstext eingearbeitet und die Begründung dementsprechend ergänzt.

Der **Ausschuss für Umwelt und Planung** hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 einstimmig die Beschlussempfehlung entsprechend dem Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 30.06.2020 um die Punkte 2 bis 7 ergänzt. Hinsichtlich des dortigen Punktes 5 wurde die Begründung dementsprechend ergänzt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften sollen im bislang bestehenden Umfang unter Berücksichtigung des Artenschutzes weiterhin ermöglicht werden.
3. Maßnahmen der Umweltbildung sollen im bislang bestehenden Umfang weiterhin ermöglicht werden.
4. Auf Antrag der jeweiligen Bewirtschafter von mit den Buchstaben „A“ bis „E“ gekennzeichneten Flächen prüft die Kreisverwaltung nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Lage oder des Zuschnitts der besonders beauftragten Flächen erteilt werden können.
5. Bezüglich der Sanierung bzw. des Ersatzbaus von bestehenden Brückenbauwerken und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Regen- oder Schmutzwasserleitungen) soll deren grundsätzliche Freistellung und Zulässigkeit nicht nur im Abwägungsvorschlag erläutert, sondern auch in die jeweilige Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.

6. Der Fortbestand bzw. die Grenzen der in der Nähe zum Naturschutzgebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete werden auf Antrag der jeweiligen Kommune überprüft und ggf. durch Beschluss des Kreistages aufgehoben bzw. angepasst.
7. Die Managementpläne werden im Zuge der erstmaligen Aufstellung, nach vorheriger Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände, im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und im Kreisausschuss beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Ausschuss für Umwelt und Planung soll jeweils über die Fortschreibungen berichtet werden.

Luttmann

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ostetal mit Nebenbächen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest", "Hamme-Oste Niederung" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den Niederungsbereich der Oste von Sittensen über Heeslingen, Godenstedt, Sandbostel und Minstedt bis Bremervörde, Abschnitte der Nebengewässer Kuhbach, Ohbeck, Röhrsbach, Knüllbach, Twiste und Bade mit ihren Geestrandbereichen sind mit eingeschlossen.  
Bei den Gewässern handelt es sich um den mäandrierenden Flusslauf der Oste sowie weitere größtenteils naturnah mäandrierende Bachläufe ihrer Nebengewässer mit typischen Auenstrukturen. In einigen Bereichen sind an die Niederungen angrenzende Moor- und Waldbereiche mit in das NSG einbezogen. Die vielfältig strukturierten Niederungsbereiche, die hauptsächlich durch Gleyböden gekennzeichnet werden, sind vor allem durch Mahd- oder Weidenutzung unterschiedlicher Intensität geprägt. Eingestreut in die Grünländer sind ungenutzte Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsche und Au- bzw. Moorwälder. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen Laub- und Mischwäldern. In den Moorbereichen, vor allem im Voßmoor bei Badenstedt und in Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf, dominieren offene Moorflächen, Feuchtheiden und Moorwälder. Daneben kommen im NSG einzelne größere Borstgrasrasen in Verzahnung mit trockenen Heideflächen und Magerrasen vor.
- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Teilkarten 1 bis 63). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde, den Samtgemeinden Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven, der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.667 ha.

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

## Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge und die Grüne Flussjungfer,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
  5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
  7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für den Laubfrosch,
  9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,
  10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen  
als überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten bei Granstedt und Minstedt mit charakteristischen Arten wie Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
    - b) 7110 - Lebende Hochmoore  
als naturnahes, waldfreies, wachsendes Hochmoor in einem ehemaligen Handtorfstich auf dem Standortübungsplatz Seedorf mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*),
    - c) 91D0 - Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden im gesamten Gebiet mit einem Schwerpunktvorkommen im Bereich der Twiste und des Standortübungsplatzes Seedorf, mit allen Altersphasen im mosaikartigen Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,

- Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),
- d) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen mit Hauptvorkommen in der Osteniederung zwischen Freyersen und Rockstedt sowie zahlreichen Flächen entlang der Nebenbäche Bade, Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Obeck und Röhrsbach in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
- b) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Trockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
- c) 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation  
als naturnahe, teilweise periodisch trockenfallende, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, teilweise unbeschattete Stillgewässer mit sandgeprägtem Substrat mit Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- d) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- e) 3160 - Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation mit charakteristischen Arten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- f) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, durchgängigen, unbegradigten Verläufen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit charakteristischen Arten wie Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- g) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Wollgras, Besenheide) mit charakteristischen Arten wie Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- h) 4030 - Trockene Heiden  
als strukturreiche, größtenteils gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und teilweise größeren Beständen von Englischem Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
- i) 6410 - Pfeifengraswiesen  
als nährstoffarme und artenreiche, vorwiegend gemähte, Feuchtwiesen auf kalkarmen bis kalkreichen Standorten mit charakteristischen Arten wie Wachtelkönig (*Crex crex*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- j) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich der Vergesellschaftung mit Röhrichten an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*),

- k) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen  
als artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- l) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als Hochmoore auf dem Standortübungsplatz Seedorf sowie im Voßmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahe Moorrandbereiche deren Renaturierung zu höherwertigen Moorlebensraumtypen gefördert wird mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
- m) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kranich (*Grus grus*),
- n) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten in größeren zusammenhängenden Beständen im Waldkomplex Hollen nördlich der Tanzbeck sowie kleineren Einzelbeständen im Gebiet mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich Ilex-reicher Ausprägungen (FFH-Lebensraumtyp 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*),
- o) 9130 - Waldmeister-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf basenreichen Standorten entlang der Nebenbäche des Knüllbachs und entlang der Twiste sowie im alten Waldgebiet östlich von Weertzen mit allen Altersphasen im mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*),
- p) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit größeren Beständen im Waldgebiet Hollen bei Badenstedt, im alten Waldgebiet bei Weertzen sowie entlang der Nebenbäche des Knüllbachs und weiteren kleineren Einzelbeständen im Gebiet, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- q) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden im gesamten Gebiet mit Schwerpunkt vorkommen im Bereich der Twistemündung, der Gemeinde Heeslingen, am Röhrsbach und westlich von Sittensen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- r) 91F0 - Hartholzauwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche hauptsächlich Eichenmischwälder auf regelmäßig überschwemmten Gley-Standorten an der Oste mit Hauptverbreitungsschwerpunkt in der Gemeinde Heeslingen und nordwestlich der Ortschaft Brauel mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und ausgeprägter Strauchschicht mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),

### 3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

- als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten, unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer,
- e) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten, halboffenen Niedermoorweihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen vor allem aus Torfmoosen und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren sowie anderer mooriger Gewässer,
- f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellenlarven und der Erhaltung und Entwicklung von Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- g) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen von mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen



- Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>4</sup>),
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
  11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze gesondert markierten Bereich und im Übrigen bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
  14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
  15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
  16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
  19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  25. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung in einem Abstand von weniger als einem Meter ab der Böschungsoberkante an der Oste und den Gewässern II. Ordnung,
  26. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 ( Nds. GVBl. 2002, S. 112).

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
  4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde,
  14. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  15. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen gemäß § 25 Abs. 2 NWaldLG,
  16. das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung; die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegsstellen,
  17. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  18. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,

19. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
  20. der Ersatzneubau von bestehenden Fußgänger- und Straßenbrücken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind in gleicher Art und in gleichem Umfang mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  21. die Nutzung der in der Karte dargestellten Badestellen, sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist,
  22. Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  23. das Betreten der in der Verordnungskarte dargestellten öffentlichen Grünfläche in Sittensen,
  24. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,
  25. die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste und der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung<sup>5</sup> unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes unter Beachtung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
  2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres
  3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region sowie
  4. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
- § 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.
- Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.
- Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Anlage auf Ackerflächen ist keine Zustimmung erforderlich.
- Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.

<sup>5</sup> NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen, sofern diese sich außerhalb von Ackerflächen befinden.

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte grau dargestellt sind, mit folgenden Vorgaben
    - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
    - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
    - c) unter Belassung eines 10 m breiten Uferrandstreifen bei Stillgewässern in dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
    - e) unter Belassung eines 10 m breiten, in der Karte kariert dargestellten, Pufferstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu empfindlichen Lebensraumtypen, in dem keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung und keine Kalkung erfolgen darf,
  2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Grünland umzubrechen,
    - b) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
    - d) ohne Anlage von Mieten,
  3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,

- d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
6. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) ohne Düngung und Kalkung,
  - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 6 zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Kalkungsmaßnahmen auf dem Lebensraumtyp 91D0 sind nicht zulässig,
- g) keine Düngungsmaßnahmen,
- h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9160, 9190, 91E0, 91F0 und 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
- b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
- d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D0, 91E0 und 91F0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2 und Nr. 3 a) jedoch zusätzlich mit folgender Vorgabe
- a) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
5. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
6. auf den in der Karte senkrecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D0, 91E0 und 91F0 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2, Nr. 4 a) und Nr. 5,
7. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 bis Nr. 6 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) in der jeweils gültigen Fassung.
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2

des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"<sup>6</sup> zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden,

8. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald<sup>7</sup>,
  9. eine über die in den Vorgaben der Nr. 1 und Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Gemäß § 4 BNatSchG bleibt die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Forstflächen des Standortübungsplatzes "Seedorf" auf den in der mitveröffentlichten Karte gepunktet dargestellten Flächen von der Verordnung unberührt. Die militärische Nutzung umfasst den Übungsbetrieb mit allen dafür erforderlichen baulichen Einrichtungen sowie deren fortlaufende Anpassung an die sich mit dem fortlaufenden Zeitgeschehen jeweils neu ergebenden militärtechnischen und -taktischen Anforderungen. Gemäß § 4 BNatSchG sind bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu beachten.
- Außerhalb des Standortübungsplatzes Seedorf ist die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile freigestellt.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (11) Weitergehende Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (13) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

<sup>6</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100.

<sup>7</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die Inhalte des § 15 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962), über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade und Geest" vom 18.05.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976), über das Landschaftsschutzgebiet "Gut und Forst Kuhmühlen" vom 11.06.1940 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu Stade, Stück 24 vom 15.06.1940) im Geltungsbereich des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" außer Kraft.



Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Borm" (Quelleich) mit nächster Umgebung bei Twistenbostel" vom 13.07.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 31 vom 31.07.1937) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

ENTWURF

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0988 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	0
07.07.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

**Sachverhalt:**

Ein großer Teil des FFH-Gebiets 038 "Wümmeniederung" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das zwischen flachen Geestrücken gelegene, ca. 2900 ha große Gebiet umfasst den Niederungsbereich der Wümme von der östlichen Landkreisgrenze über Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Hellwege bis zur westlichen Landkreisgrenze südlich Ottersberg einschließlich der Nebenbäche Rodau, Wiedau und Trochelbach. Der Auenbereich umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Wümme mit ihren Nebenbächen und den hauptsächlich grünlandgeprägten, vielfältig strukturierten Talraum mit Vorkommen von Moor-, Au-, Eichen- und Buchenmischwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und größeren Sandheidekomplexen. In der Aue verteilt befinden sich Stillgewässer und kleinere Moorbereiche. Die genutzten Grünlandbereiche weisen unterschiedliche Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten auf. Damit wird die Schutzgebietsausweisung für dieses FFH-Gebiet abgeschlossen.

Es wurde in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, in der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg zwischen Mai und Juni 2019 jeweils eine Informationsveranstaltung zu der geplanten Naturschutzgebietsausweisung für alle Interessierten durchgeführt. In den folgenden Monaten wurden mit zahlreichen betroffenen Eigentümern und Interessierten persönliche und telefonische Gespräche geführt. Im Juli und August 2019 wurden vorab Hinweise der Träger öffentlicher Belange eingeholt, um diese noch vor dem Beteiligungsverfahren berücksichtigen zu können.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 14.01.2020 bis zum 13.02.2020 durch die Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, die Gemeinde Scheeßel und die Stadt Rotenburg sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Zudem nahmen Mitarbeiter der Kreisverwaltung an verschiedenen Sitzungen und Ausschüssen in der Samtgemeinde Sottrum, den Gemeinden Hellwege und Scheeßel und der Stadt Rotenburg teil und standen für Fragen zur Verfügung. Mit diversen betroffenen

Eigentümern wurden während und nach der Auslegungszeit persönliche Gespräche geführt. Sofern erforderlich, wurden zur Prüfung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken Ortsbesichtigungen durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit bezüglich des Bekanntmachungstextes wurde die öffentliche Auslegung vom 09.05.2020 bis zum 08.06.2020 in denselben Gemeinden wiederholt. Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 hatte ich meinen Vorschlag zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung geändert. Die Änderung wurde in den Verordnungstext eingearbeitet und die Begründung dementsprechend ergänzt.

Der **Ausschuss für Umwelt und Planung** hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 einstimmig die Beschlussempfehlung entsprechend dem Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 30.06.2020 um die Punkte 2 bis 7 ergänzt. Hinsichtlich des dortigen Punktes 5 wurde die Begründung dementsprechend ergänzt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften sollen im bislang bestehenden Umfang unter Berücksichtigung des Artenschutzes weiterhin ermöglicht werden.
3. Maßnahmen der Umweltbildung sollen im bislang bestehenden Umfang weiterhin ermöglicht werden.
4. Auf Antrag der jeweiligen Bewirtschafter von mit den Buchstaben „A“ bis „E“ gekennzeichneten Flächen prüft die Kreisverwaltung nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Lage oder des Zuschnitts der besonders beauftragten Flächen erteilt werden können.
5. Bezüglich der Sanierung bzw. des Ersatzbaus von bestehenden Brückenbauwerken und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Regen- oder Schmutzwasserleitungen) soll deren grundsätzliche Freistellung und Zulässigkeit nicht nur im Abwägungsvorschlag erläutert, sondern auch in die jeweilige Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.
6. Der Fortbestand bzw. die Grenzen der in der Nähe zum Naturschutzgebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete werden auf Antrag der jeweiligen Kommune überprüft und ggf. durch Beschluss des Kreistages aufgehoben bzw. angepasst.

7. Die Managementpläne werden im Zuge der erstmaligen Aufstellung, nach vorheriger Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände, im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und im Kreisausschuss beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Ausschuss für Umwelt und Planung soll jeweils über die Fortschreibungen berichtet werden.

Luttmann

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Verordnung

### über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> sowie § 9 Abs. 4 NJagdG wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten „Wümmeniederung“ und zu einem kleinen Teil in der „Achim-Verdener Geest“ im Naturraum „Stader Geest“. Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Gebiet umfasst den Niederungsbereich der Wümme von der östlichen Landkreisgrenze über Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Hellwege bis zur westlichen Landkreisgrenze südlich Ottersberg einschließlich der Nebenbäche Rodau, Wiedau und Trochelbach. Der Auenbereich umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Wümme mit ihren Nebenbächen und den hauptsächlich grünlandgeprägten, vielfältig strukturierten Talraum mit Vorkommen von Moor-, Au-, Eichen- und Buchenmischwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und größeren Sandheidekomplexen. In der Aue verteilt befinden sich Stillgewässer und kleinere Moorbereiche. Die genutzten Grünlandbereiche weisen unterschiedliche Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten auf.
- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Teilkarten 1 bis 55). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, bei der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>) sowie ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiet) Nr. 22 „Moore bei Sittensen“ (DE 2723-401) gemäß der Richtlinie 2009/174/EG (Vogelschutzrichtlinie<sup>4</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.896 ha.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440).

2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

3 Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

4 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionstüchtiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
  2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
  4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen dystrophen Teichen, Torfmoor-Schlenken, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie naturnahen Moorwäldern verschiedener Ausprägung, u.a. als Lebensraum für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
  5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
  7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*),
  9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,
  10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen  
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit charakteristischen Arten wie Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

- b) 7110 - Lebende Hochmoore  
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- c) 91D0 - Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),
- d) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
- b) 2320 – Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
- c) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
- d) 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation  
als naturnahe, teilweise periodisch trockenfallende, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, teilweise unbeschattete Stillgewässer mit sandgeprägtem Substrat mit Zwergbinsen-Gesellschaften in Uferbereichen und auf Teichböden mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- e) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtetem eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- f) 3160 - Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation und guter Wasserqualität mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- g) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, durchgängigen, unbegradigten Verläufen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- h) 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen,

- als strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen mit charakteristischen Arten wie Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
- i) 6410 – Artenreiche Pfeifengraswiesen  
als nährstoffarme und artenreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen auf kalkarmen bis kalkreichen Standorten mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- j) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren  
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich der Vergesellschaftung mit Röhrichtern an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
- k) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen  
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- l) 7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,  
als möglichst nasse, nährstoffarme und weitgehend waldfreie Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
- m) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kranich (*Grus grus*),
- n) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich Ilex-reicher Ausprägungen (FFH-Lebensraumtyp 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*),
- o) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- p) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen,
- b) Groppe (*Cottus gobio*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation,
- c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten, unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)



- als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,
- e) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- f) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population mit großflächig emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Grund,
- g) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer,
- h) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasseroberflächen und Insektenreichtum sowie angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen,
- i) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,
- j) Biber (*Castor fiber*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Fließgewässern mit strukturreichen Gewässerrändern und weichholzreichen Uferbereichen mit überhängender Vegetation sowie Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, als weitgehend unzerschnittene Lebensräume mit gefährdungssarmen Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer,
- k) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten halboffenen Niedermoorweihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen vor allem aus Torfmoosen und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren sowie anderer mooriger Gewässer,
- l) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle und Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
    - a) Kranich (*Grus grus*)  
als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten in nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren, überstauten Moor- und Bruchwäldern und den Erhalt und die Herstellung von Gewässern und Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
  2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets darstellen, insbesondere
    - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grünschenkel (*Tringa*

- nebularia*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume in überstauten Moor- und Bruchwäldern sowie Gewässern,
- b) Bekassine (*Gallinago gallinago*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Graugans (*Anser anser*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume im (Halb-)Offenland mit extensiv genutztem Grünland sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen,
- c) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) durch Erhalt ihrer typischen Lebensräume im Wald und in Waldrandbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüschern,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>5</sup>),
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m in dem mit Punkten entlang der Grenze gesondert markierten Bereich und im Übrigen bis zu 500 m von der Grenze des NSG,

<sup>5</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
  15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, **ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,**
  19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  24. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  25. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung in einem Abstand von weniger als einem Meter ab der Böschungsoberkante an den Gewässern II. Ordnung
  26. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, **Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen** betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde,
14. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
15. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen gemäß § 25 Abs. 2 NWaldLG,
16. das Befahren der Fließgewässer unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern in der jeweils aktuellen Fassung; die Freistellung gilt ausschließlich bei Nutzung der dort genannten Ein- und Ausstiegstellen,
17. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
18. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
19. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist ausschließlich eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
20. der Ersatzneubau von bestehenden Fußgänger- und Straßenbrücken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind in gleicher Art und in gleichem Umfang mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. die Nutzung der in der Karte dargestellten Badestellen, sofern der Grundstückseigentümer einverstanden ist,
22. Gehölzrückschnitte an öffentlichen Bahntrassen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
23. Maßnahmen zur Erhaltung der Einflugschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
24. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,
25. die Durchführung von Übungen der Freiwilligen Feuerwehr mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen. Der

Plan ist nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG<sup>6</sup>), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung<sup>7</sup> unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu erstellen.

Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes unter zusätzlicher Beachtung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region sowie
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.

Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch die jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
  1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung
  1. außerhalb des dunkelgrau markierten Bereichs nach folgenden Vorgaben
    - a) die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, für die Anlage auf Ackerflächen ist keine Zustimmung erforderlich,
    - b) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine unverblendeten Drahtgeflechte), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei Fallmeldern bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden und mit selektiv fangenden Totschlagfallen; die Fallen dürfen den Fischotter und den Biber nicht gefährden,
    - c) die Anlage von Kirmungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen, sofern diese sich außerhalb von Ackerflächen befinden.
  2. innerhalb des dunkelgrau markierten Bereichs zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben mit folgenden Einschränkungen
    - a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd betreten werden. Jagdhunde sind dabei an kurzer Leine zu führen; unberührt bleibt die Nachsuche.
    - b) ausgenommen hiervon sind
      1. die Jagd auf Wasserfederwild,
      2. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01. November bis 31. März des Folgejahres.

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

<sup>7</sup> NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. S. 844)

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte mit grau hinterlegten schwarzen Dreiecken dargestellt sind, mit folgenden Vorgaben
    - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Wümme, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres-unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
    - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
    - c) unter Belassung eines 10 m breiten Uferrandstreifen bei Stillgewässern, in dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
    - e) unter Belassung eines 10 m breiten, kariert dargestellten Pufferstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu empfindlichen Lebensraumtypen, in dem keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung und keine Kalkung erfolgen darf,
  2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Grünland umzubrechen,
    - b) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
    - d) ohne Anlage von Mieten,
  3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
    - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,

6. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) ohne Düngung und Kalkung,
  - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 6 zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nach der Durchführung schriftlich anzuzeigen,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Kalkungsmaßnahmen auf dem Lebensraumtyp 91D0 sind nicht zulässig,
- g) keine Düngungsmaßnahmen,
- h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9120, 9160, 9190, 91E0 und 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Fernel- oder Lochhieb,
- b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
- d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,

3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9120, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91D0 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2 und Nr. 3 a) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
5. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91D0 und 91E0 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), Nr. 1 e) bis h), Nr. 2, Nr. 4 a) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
6. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 bis Nr. 5 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) in der jeweils gültigen Fassung.

Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"<sup>8</sup> zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-

<sup>8</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 (Nds. MBl. S. 1.300).



Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden,

8. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald<sup>9</sup>,
  9. eine über die in den Vorgaben der Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

<sup>9</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106ff).

- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die Inhalte des § 15 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Voßberge" vom 06.04.1935 (Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 15 vom 13.04.1935), "Fährhof" vom 13.05.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) und der noch bestehende Teilbereich des Naturschutzgebiets „Ekelmoor“ auf Grundlage der Verordnung vom 22.01.1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 3 vom 01.02.1985) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hastedter Wacholder- und Stechginstergebiet" vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940) außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ vom 06.04.1937 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938), „Dünengebiet beim sogenannten Wehmeistersee“ vom 29.10.1938 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Hastedter Schnuckenheide“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Vareler Wacholdergebiet“ vom 17.12.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 52 vom 28.12.1940) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ vom 23.07.1951 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 27 vom 29.09.1951) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0933 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.05.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	1
26.05.2020	Kreisausschuss	11	0	0
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste

**Sachverhalt:**

Der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) hat für den Bereich der Wieste mit Hilfe von Modellberechnungen und umfangreichen Messungen vor Ort ein Gebiet ermittelt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschwemmt wird („HQ 100“) und dieses in entsprechenden Planunterlagen dargestellt.

Dieses Überschwemmungsgebiet wurde am 16.05.2018 vom NLWKN vorläufig gesichert. Damit gelten in diesem Gebiet die gleichen besonderen Schutzvorschriften wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die vorläufige Sicherung gilt bis zum Erlass der Verordnung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Nach § 115 Abs. 2 NWG ist im Anschluss an die vorläufige Sicherung auf der Grundlage der vom NLWKN erstellten Arbeitskarten ein Ordnungsverfahren durch den Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde durchzuführen.

Ziel der Verordnung ist die Vorbeugung vor Hochwasserschäden sowie die Sicherstellung von Rückhalteräumen. Zu diesem Zwecke sind in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestimmte Handlungen verboten. Die Verbote sind in §§ 78, 78a des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführt und gelten unmittelbar kraft Gesetzes innerhalb der Grenzen eines Überschwemmungsgebietes.

Eine Abweichung von den wissenschaftlich ermittelten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist nur möglich, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort von den zur Berechnung herangezogenen Datengrundlagen des NLWKN abweichen.

Das Ordnungsverfahren wird für den Bereich der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden einheitlich vom Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführt.

Das Ordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

13.03.2019	Bestimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde für das Überschwemmungsgebiet der Wieste (auch im Gebiet des Landkreises Verden) durch das Nds. Umweltministerium
17.10.2019 und 07.01.2020	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
21.10. bis 20.11.2019	Auslegung im Flecken Ottersberg und der Samtgemeinde Sottrum sowie bei den Landkreisen Verden und Rotenburg (Wümme)
04.12.2019	Ende der Frist für Einwendungen
04.03.2020	Erörterungstermin
Dieser Vorlage sind beigefügt: Anlage 1:	Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (Text u. Kartenmaterial)
Anlage 2:	Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen Betroffener sowie das Ergebnis meiner Prüfung mit einem Abwägungsvorschlag

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

## **Verordnung**

### **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden**

vom: .....

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Wieste wird in der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Flecken Ottersberg im Landkreis Verden ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt unmittelbar vor der Kreisgrenze im Flecken Ottersberg und endet in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Horstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von 1:50.000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus vier Lageplänen im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarte und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Landkreises Verden sowie bei der Samtgemeinden Sottrum und dem Flecken Ottersberg von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 2**

#### **Verbote, Gebote**

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten**

Die örtlichen Zuständigkeiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Landkreises Verden für den Vollzug dieser Verordnung auf ihrem jeweiligen Kreisgebiet bleiben unberührt.

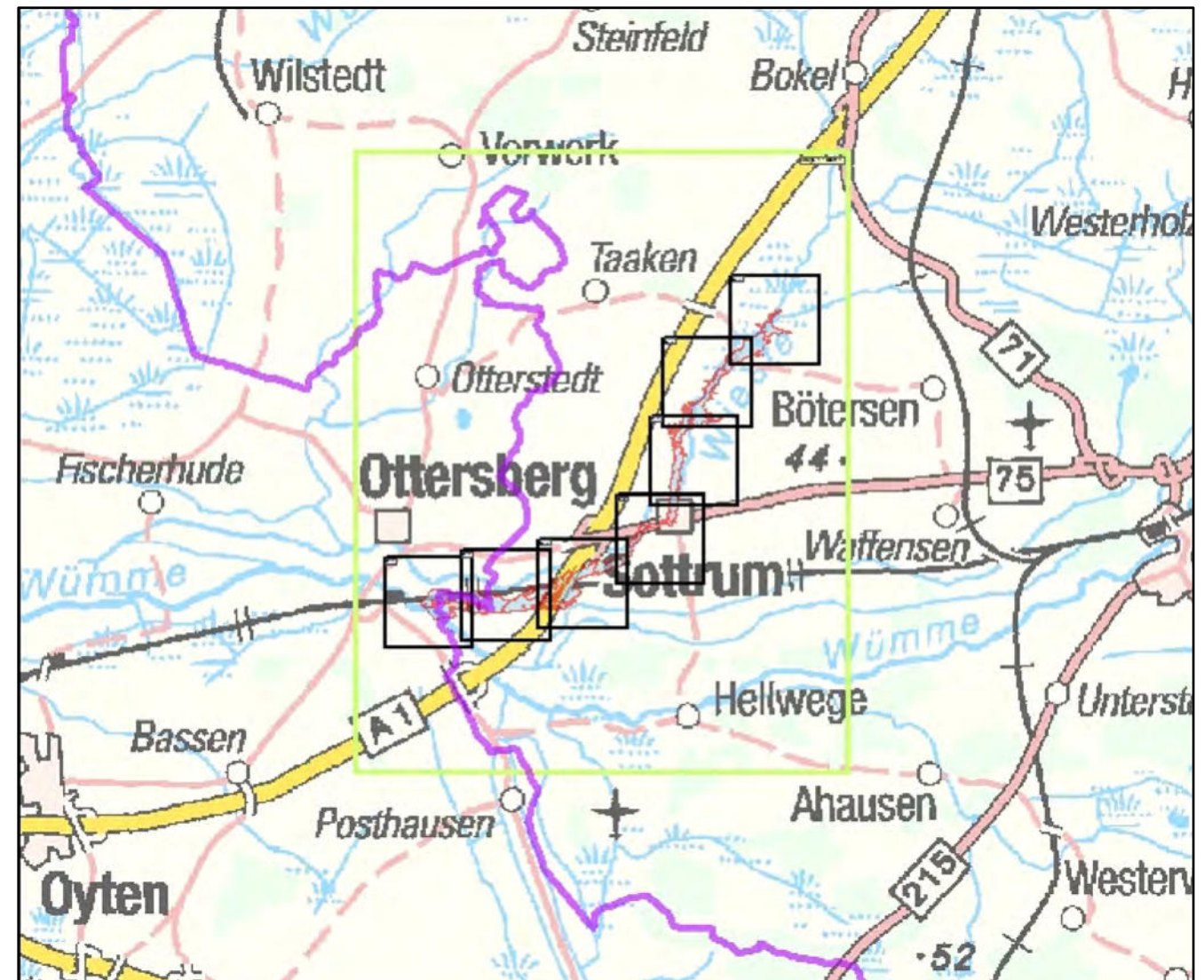
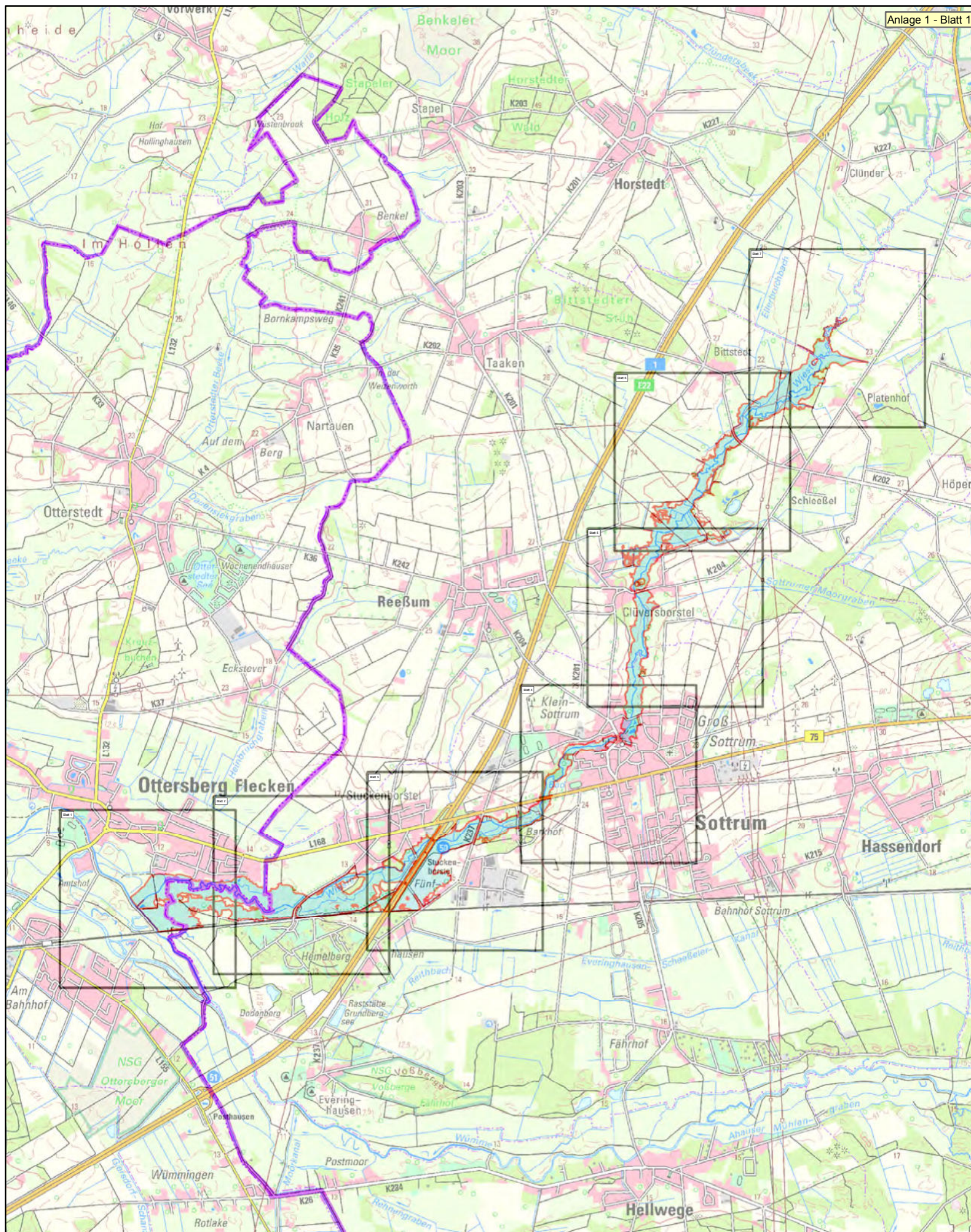
#### **§4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat



Anlage: 1



Blatt-Nr: 1

Maßstab: 1 : 50.000

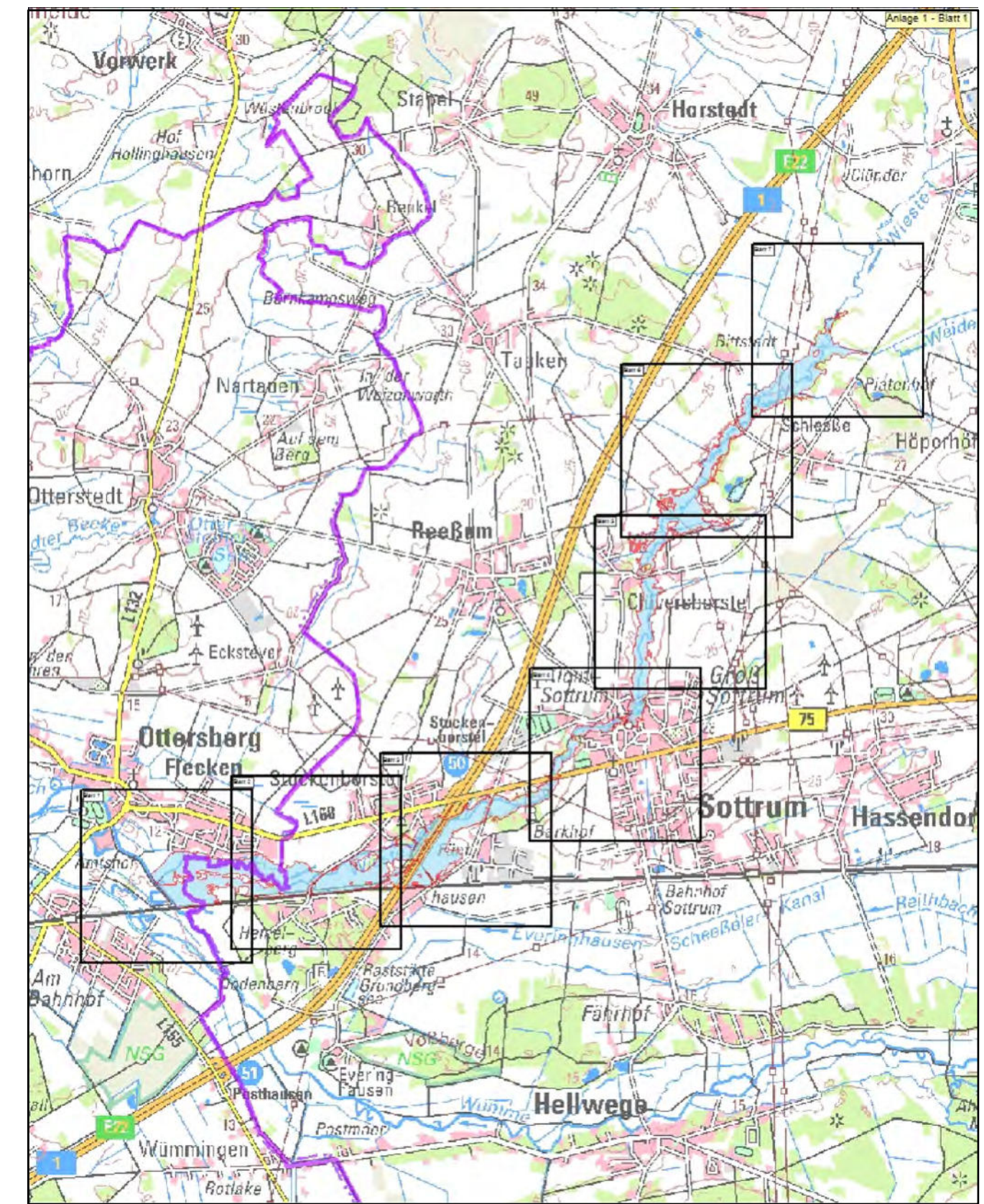
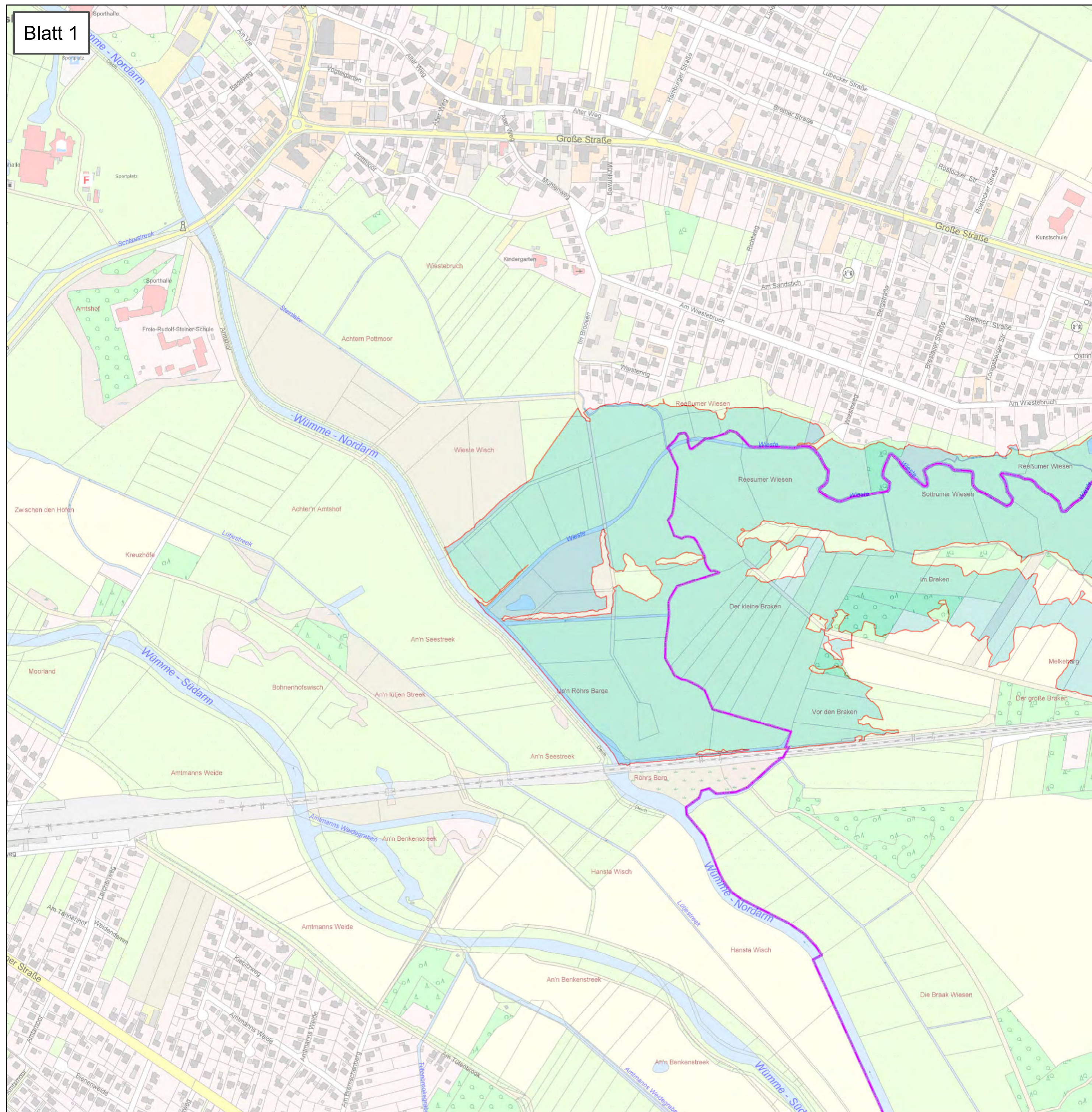
## Übersichtskarte



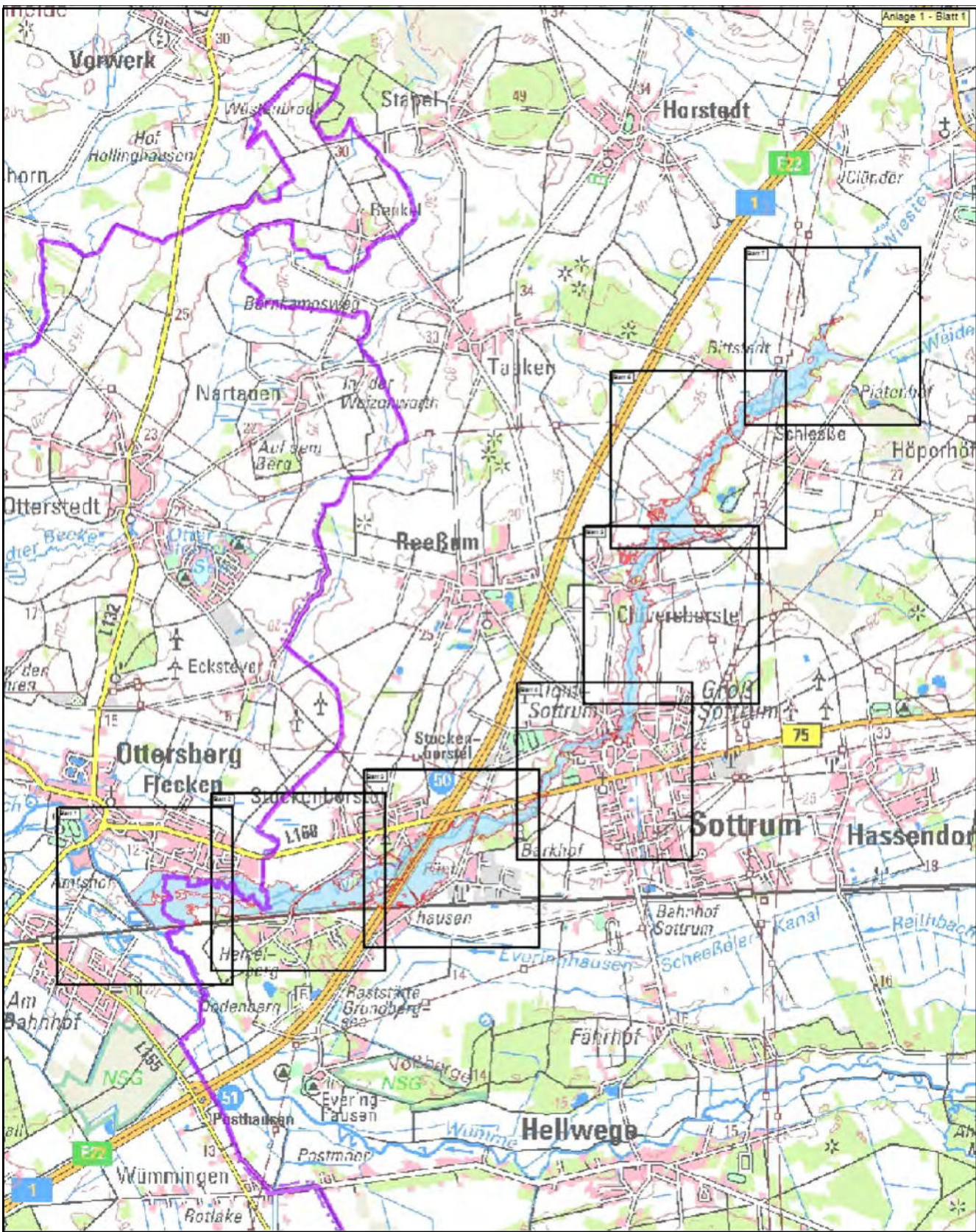
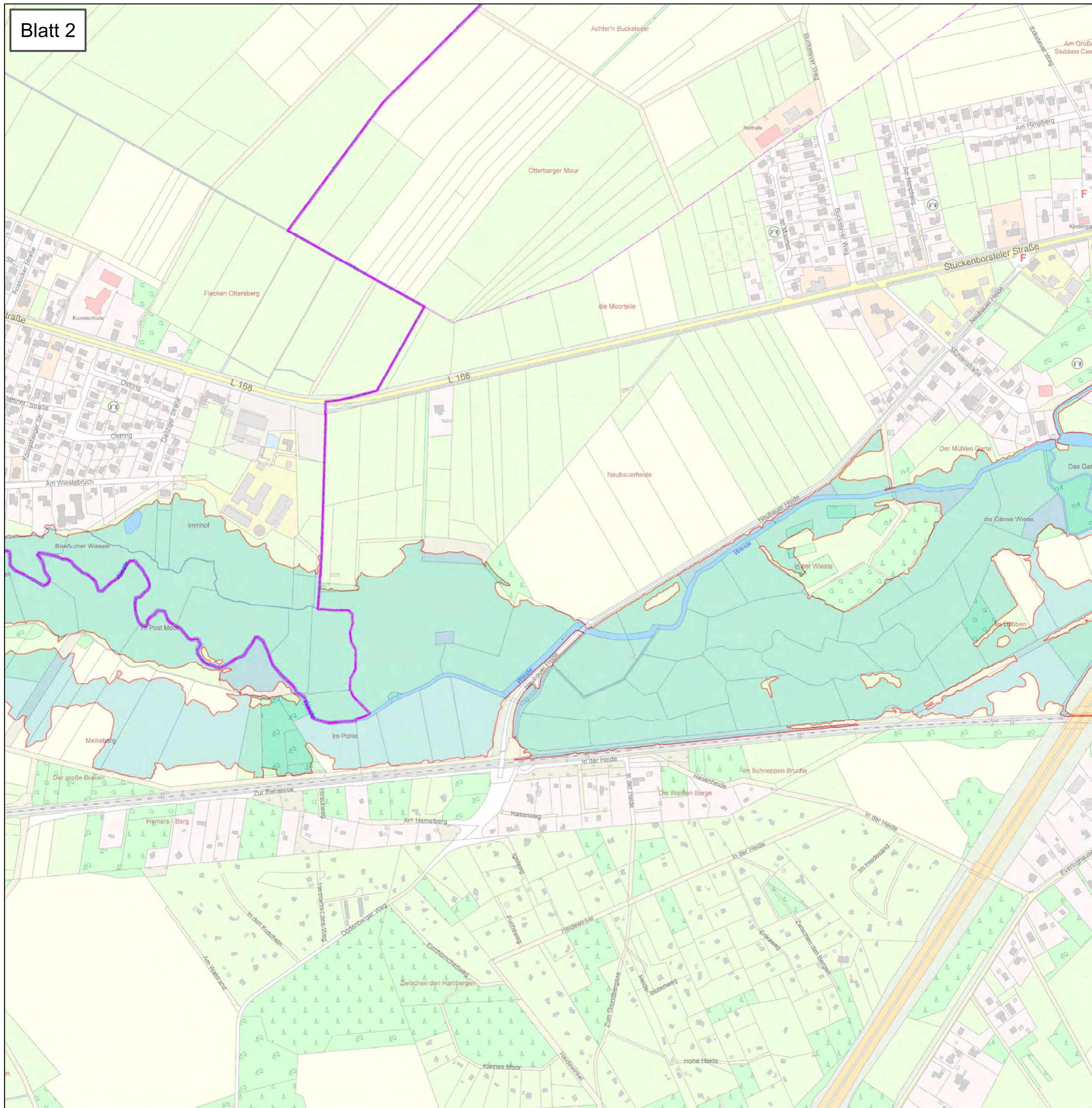
### Überschwemmungsgebiet der Wieste

-  Blattschnitte der Anlage 2
-  Überschwemmungsgebiet der Wieste (HQ100)





Anlage: 2	Blatt-Nr: 1	Maßstab: 1 : 5.000
<h2>Lageplan</h2> <h3>Überschwemmungsgebiet der Wüste</h3>		



Anlage: 2


Blatt-Nr: 2

Maßstab: 1 : 5.000

### Lageplan

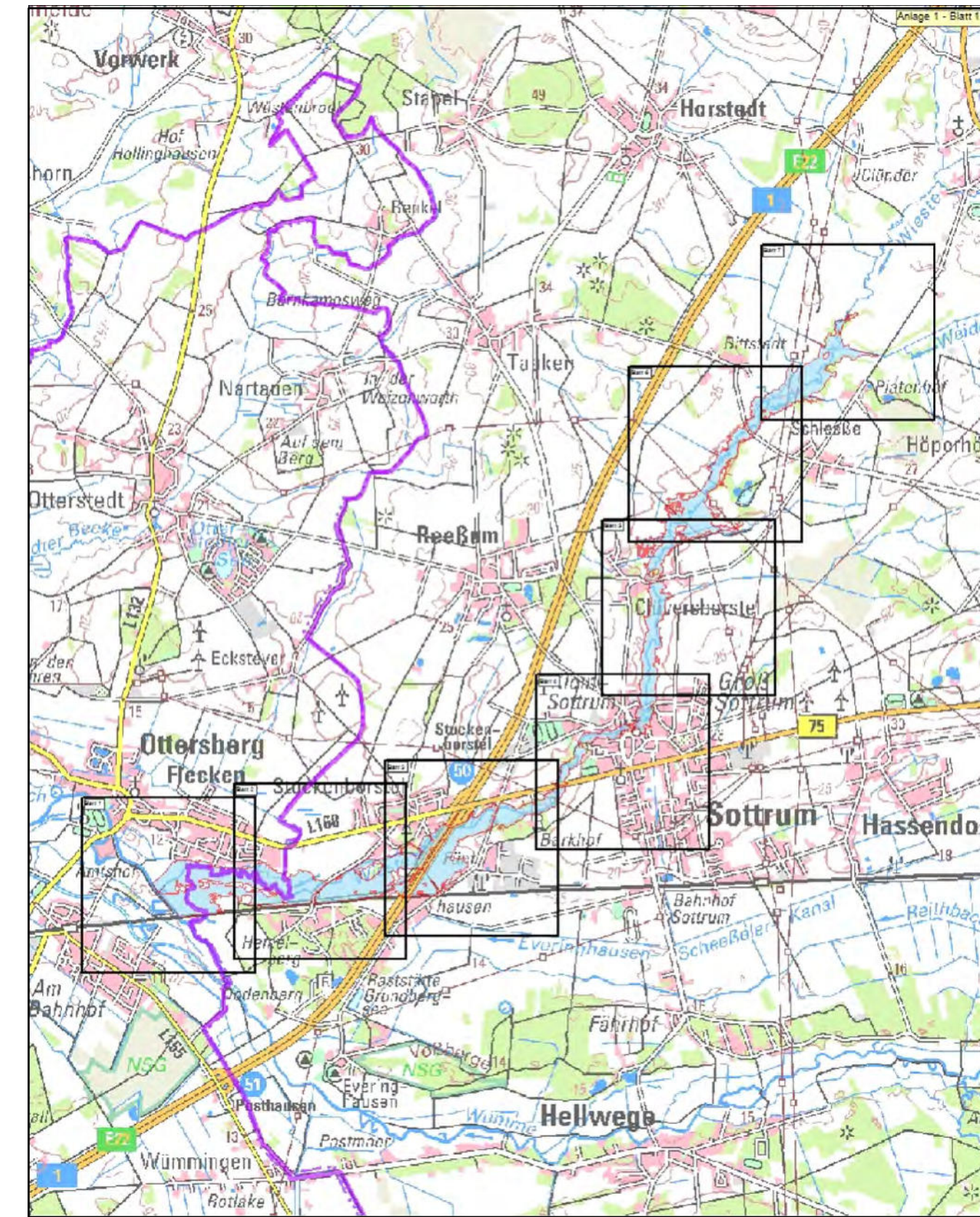
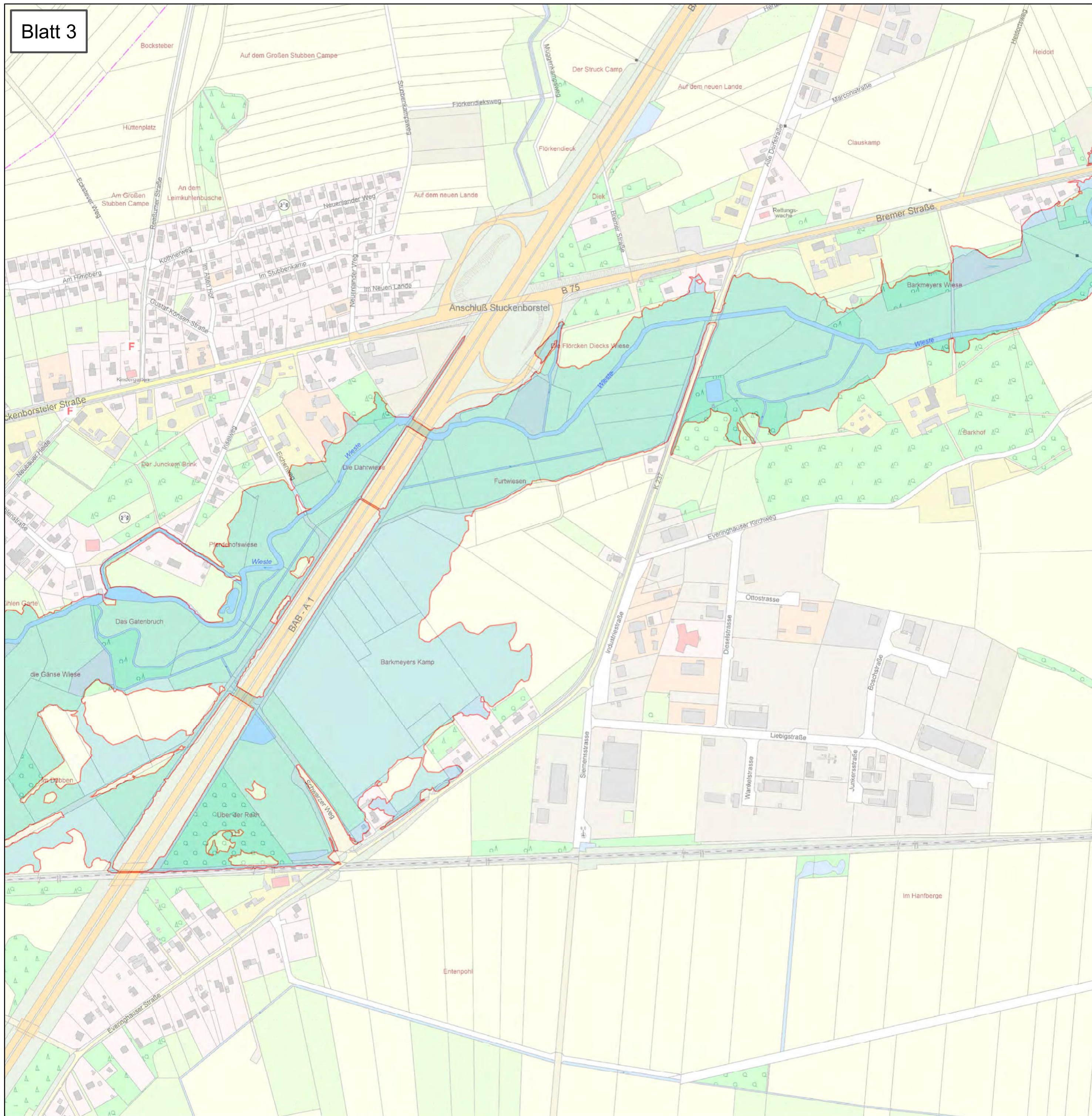






### Überschwemmungsgebiet der Wieste

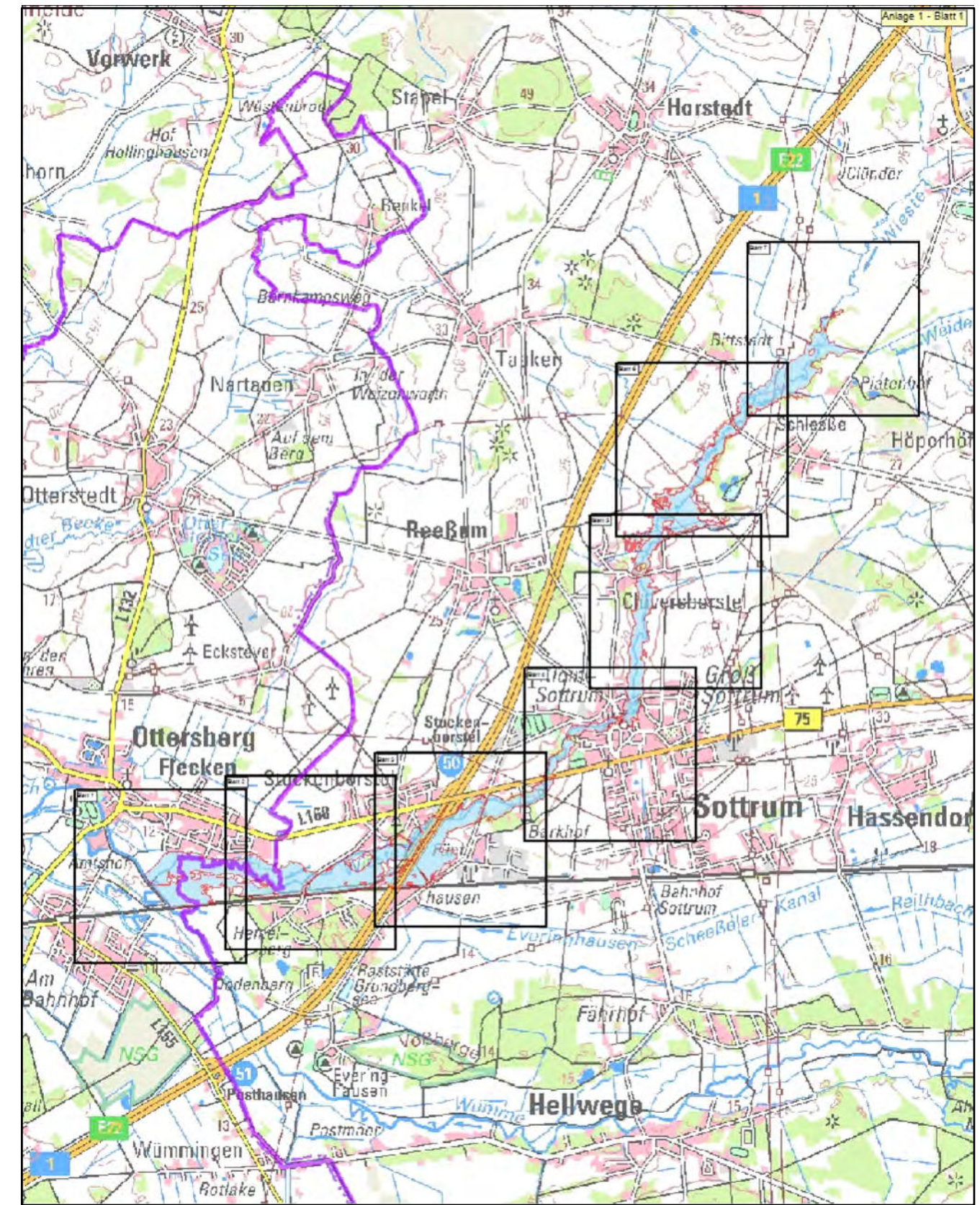
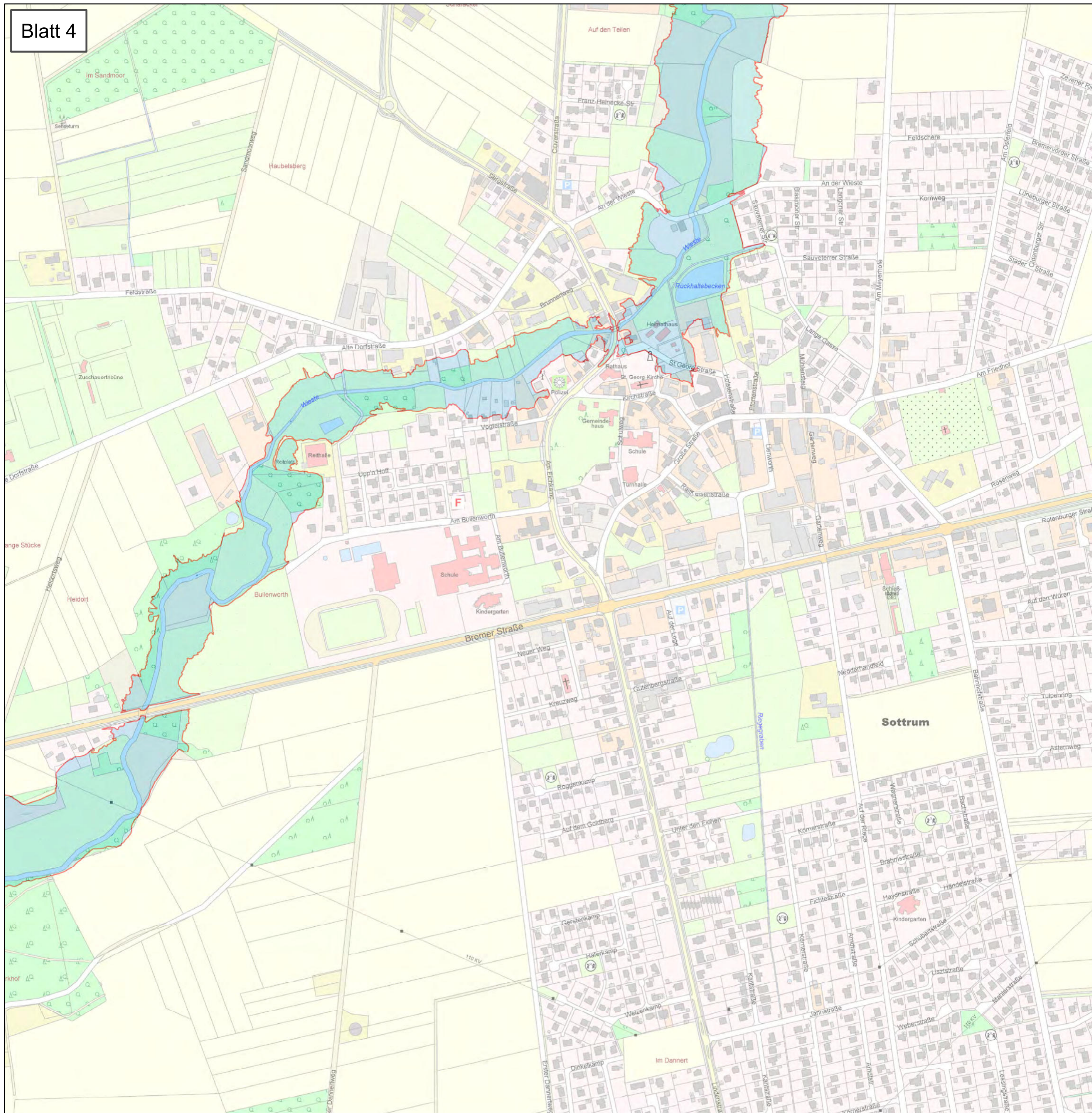
 Überschwemmungsgebiet der Wieste (HQ 100)



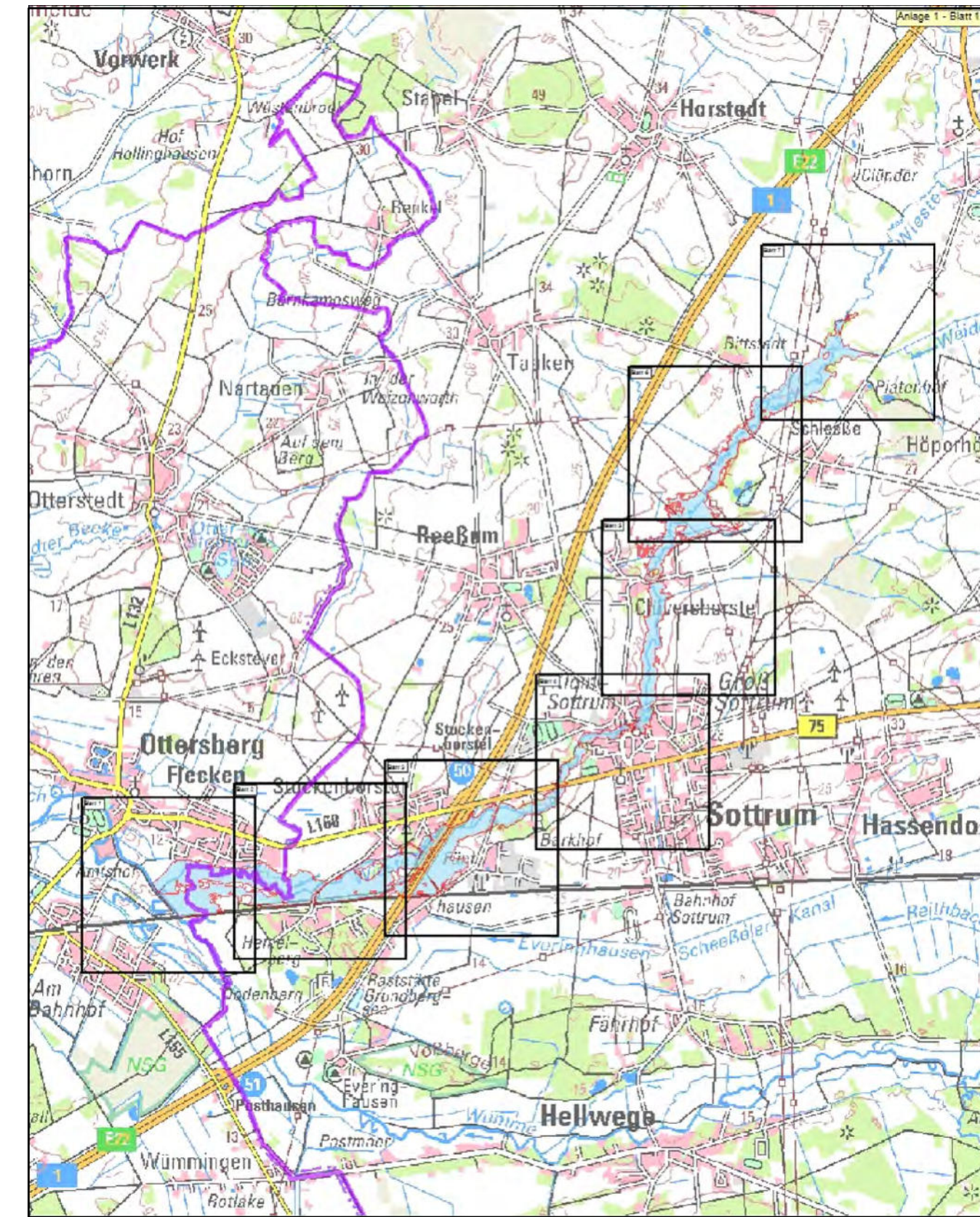
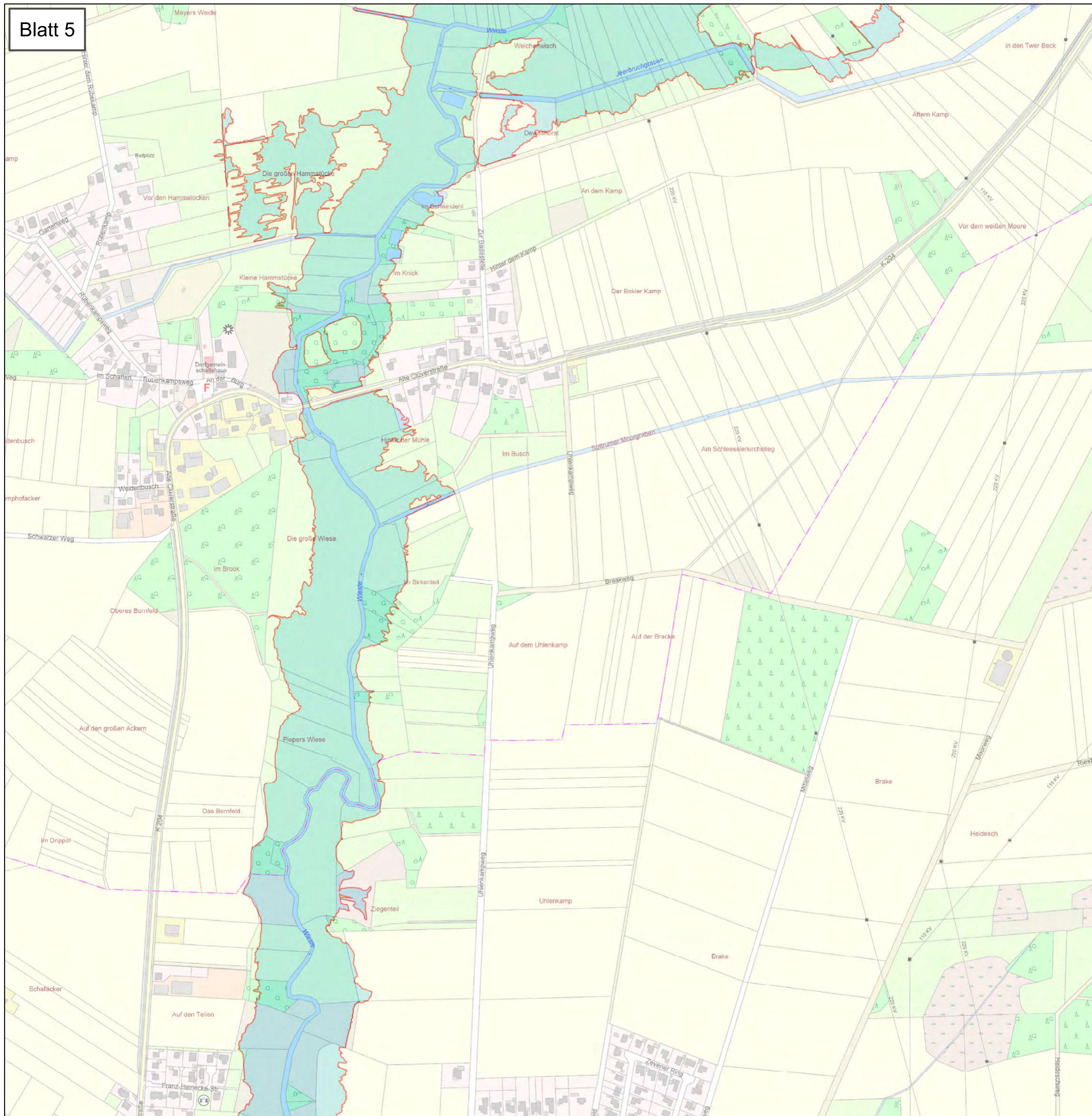




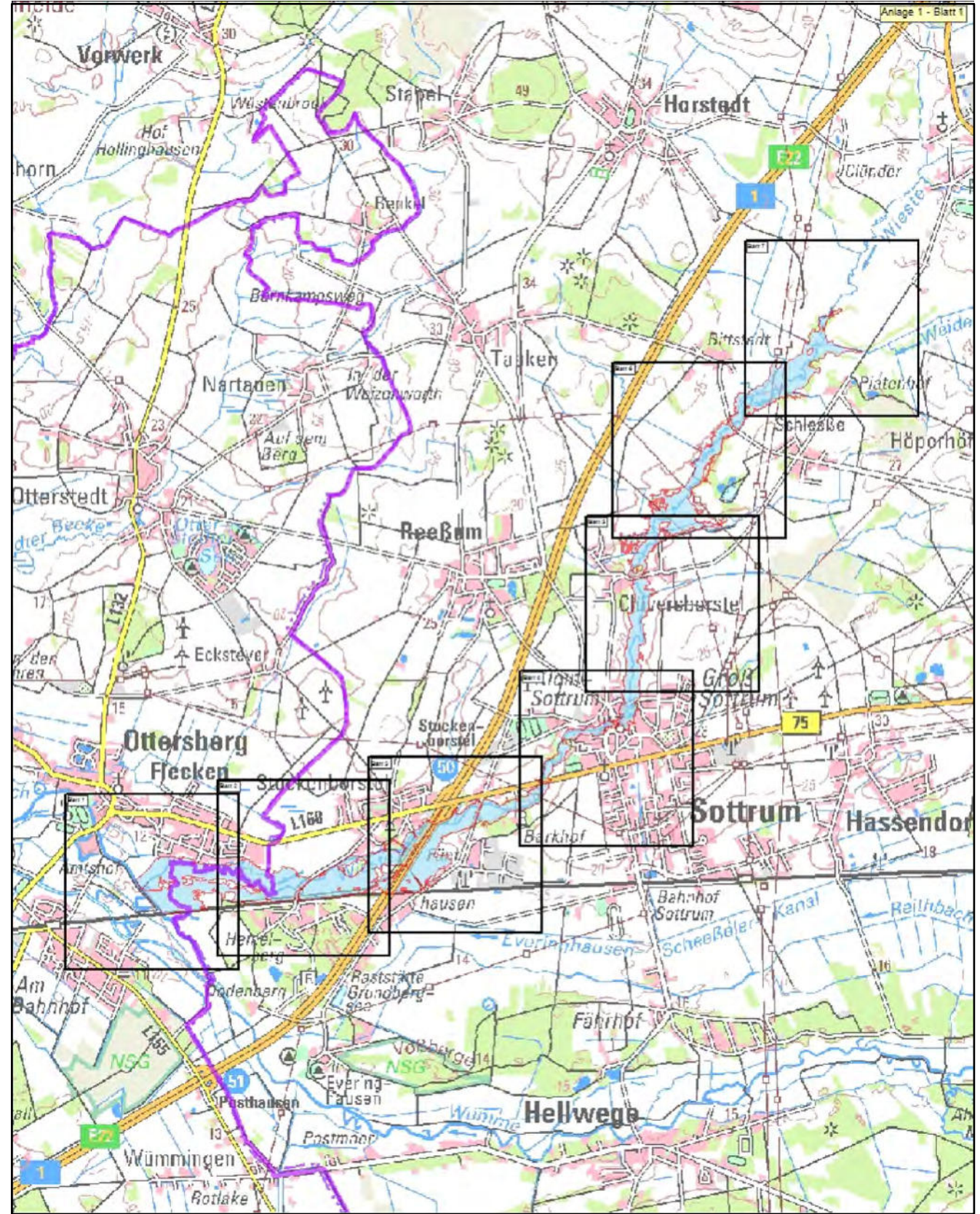
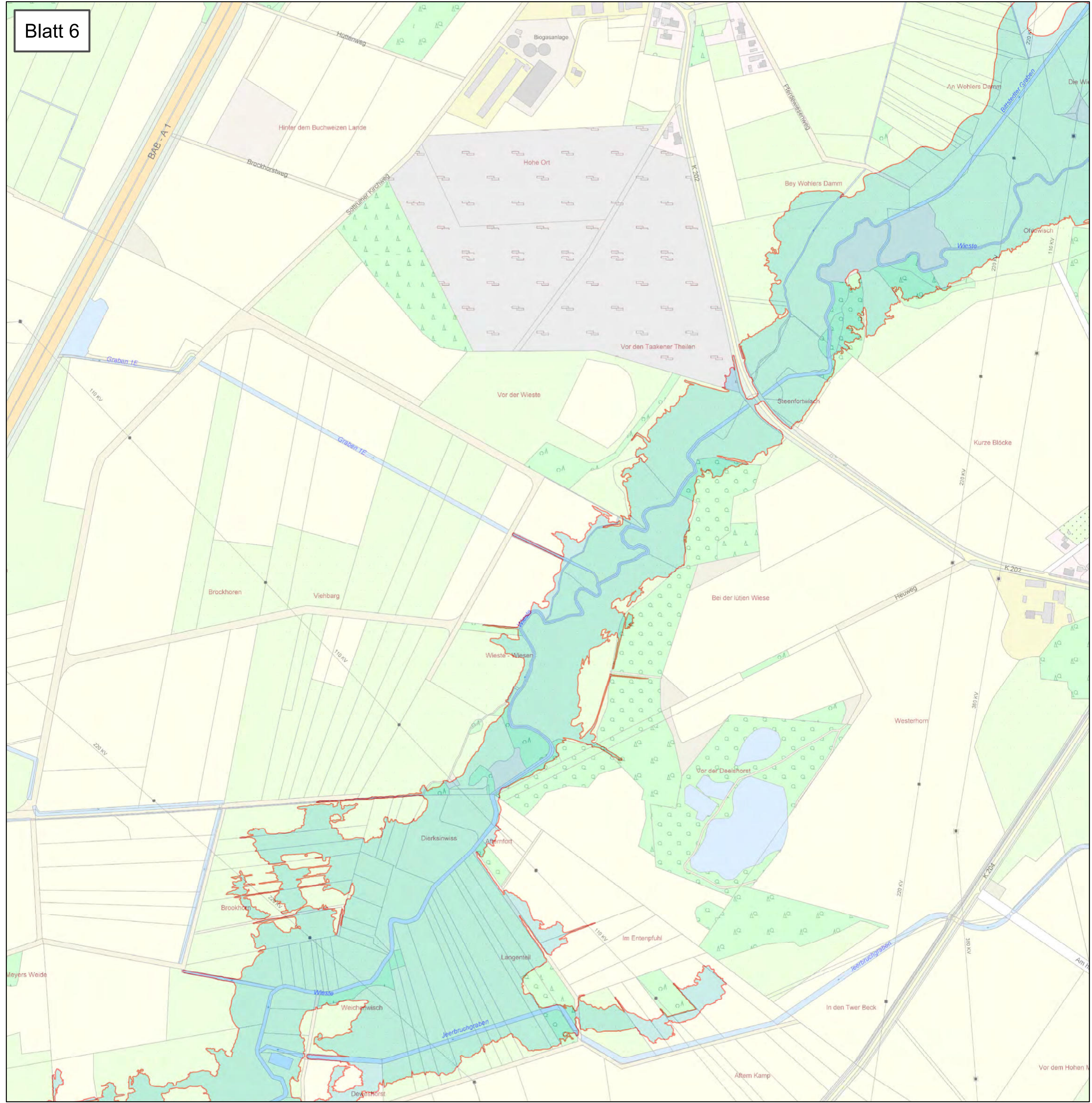
Anlage: 2	Blatt-Nr: 3	Maßstab: 1 : 5.000
<h2>Lageplan</h2> <h3>Überschwemmungsgebiet der Wieste</h3>		 <p><b>Landkreis Rotenburg</b> (Wümme)</p>
<p> Überschwemmungsgebiet der Wieste (HQ 100)</p>		
		







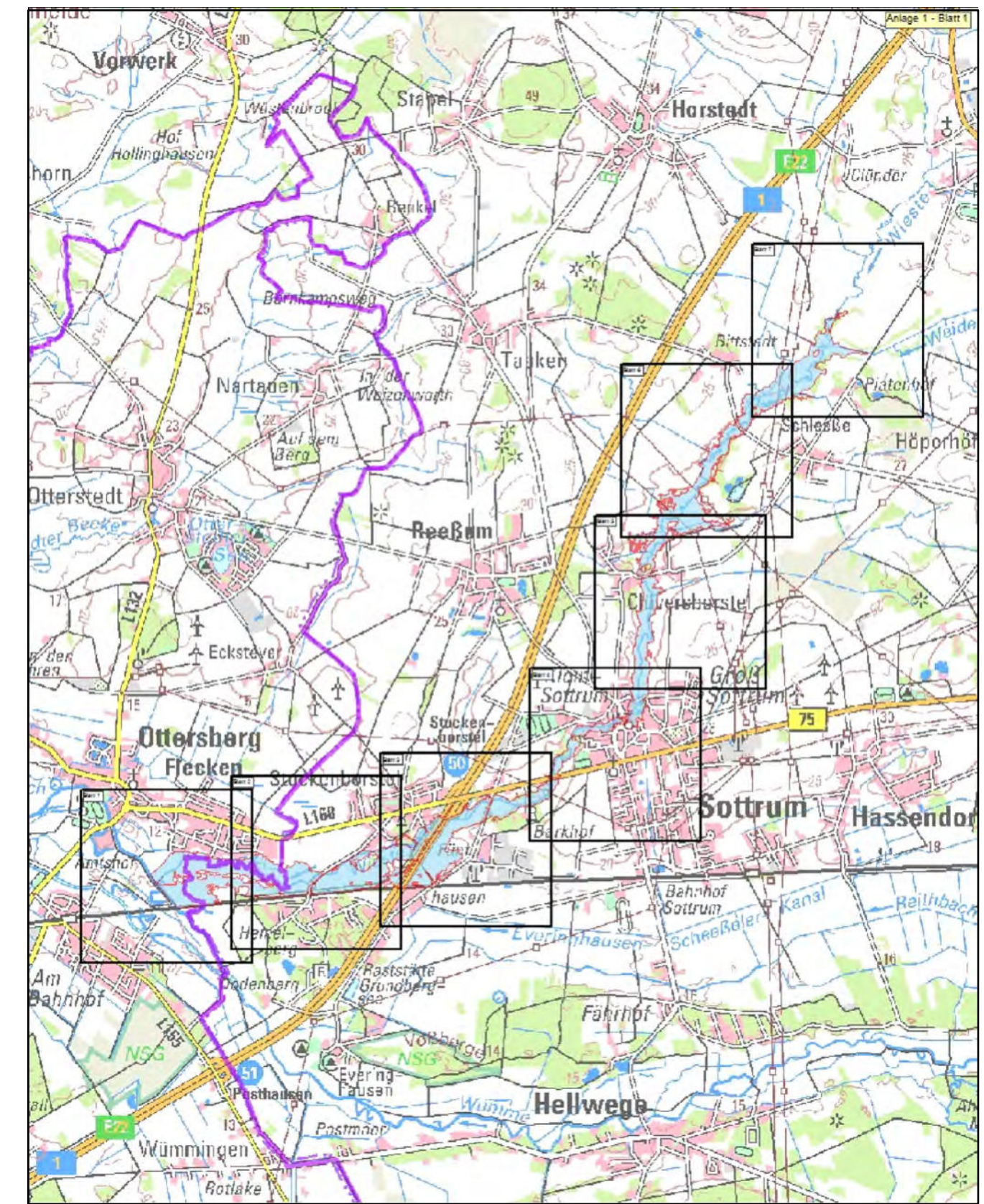
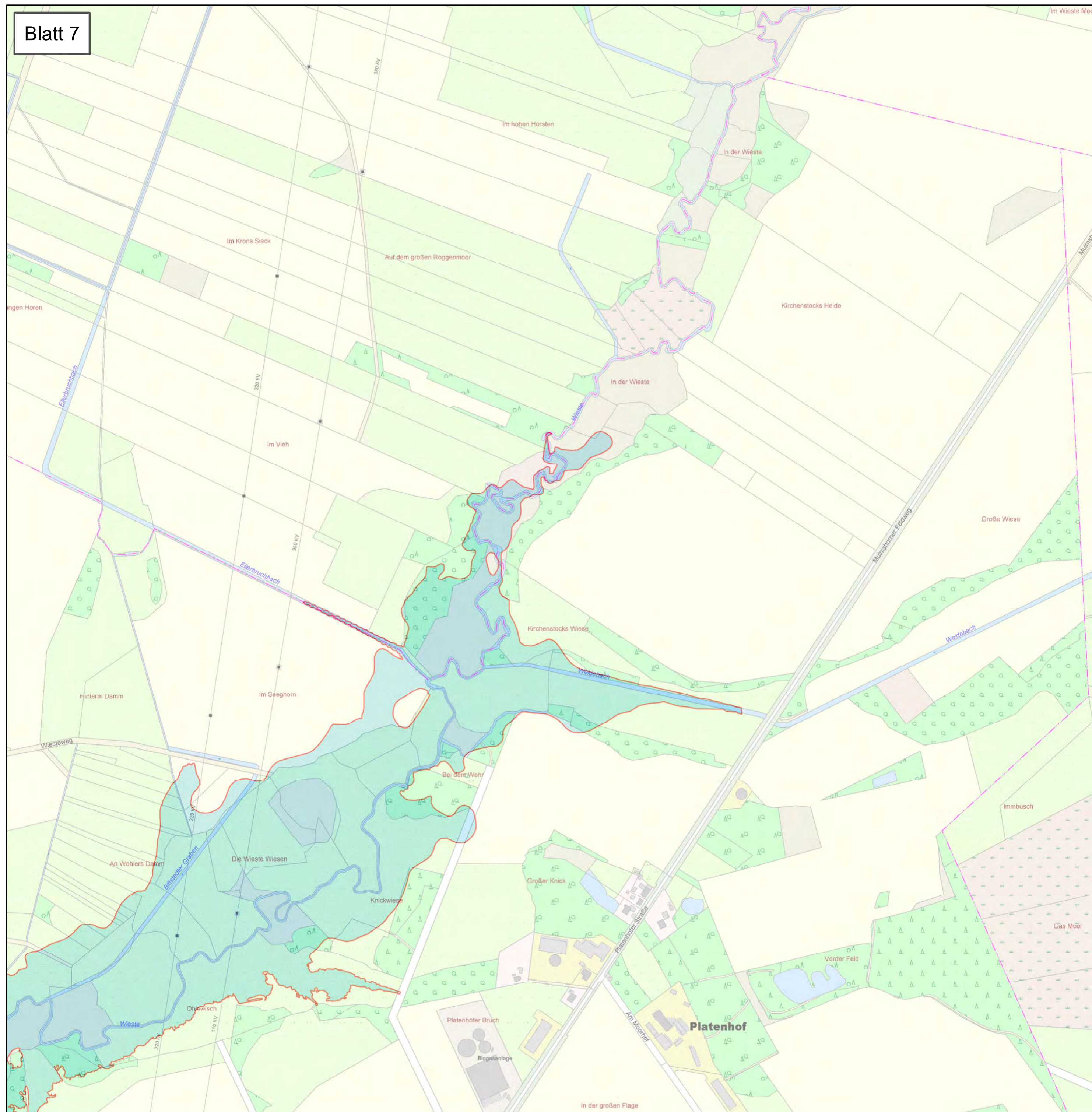
Anlage: 2	Blatt-Nr: 4	Maßstab: 1 : 5.000
<h3>Lageplan</h3> <h3>Überschwemmungsgebiet der Wieste</h3>		






Anlage: 2	Blatt-Nr: 5	Maßstab: 1 : 5.000
<h2>Lageplan</h2> <h3>Überschwemmungsgebiet der Wieste</h3>		 <p><b>Landkreis Rotenburg</b> (Wümme)</p>
<p> <b>Überschwemmungsgebiet der Wieste (HQ 100)</b></p>		
		



Anlage: 2	Blatt-Nr: 6	Maßstab: 1 : 5.000
<h2>Lageplan</h2> <h3>Überschwemmungsgebiet der Wieste</h3>		 <p><b>Landkreis Rotenburg</b> (Wümme)</p>
<p> <b>Überschwemmungsgebiet der Wieste (HQ 100)</b></p>		
		



Anlage: 2	Blatt-Nr: 7	Maßstab: 1 : 5.000
<h2>Lageplan</h2> <h3>Überschwemmungsgebiet der Wieste</h3>		 <p><b>Landkreis Rotenburg</b> (Wümme)</p>
<p> Überschwemmungsgebiet der Wieste (HQ 100)</p>		
 <p><b>LGLN</b> Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019</p>		

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Übersicht über Einwendungen und Stellungnahmen Amt für Wasserwirtschaft
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.  Die durch die Verordnung gegebenen Eingriffe in Grundrechte der Besitzer landwirtschaftlicher Flächen müssen verhältnismäßig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung der Gefahr durch das Hochwasser sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf nicht derart eingeschränkt werden, dass die Gefahr durch das zu erwartende Hochwasser in einem unangemessenen Verhältnis zur Reduzierung der erzielbaren Einkünften steht. Es darf bei den Landwirten kein dauerhafter, den Schaden durch das Hochwasser überschneidender Schaden entstehen. Sollten Veränderungen vorgenommen werden, die unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erforderlich sind, so müssen diese durch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ersatzzahlungen) für den entstandenen wirtschaftlichen Ausfall kompensiert werden. Diese Ausgleichszahlung ist in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.  Zudem ist zu gewährleisten, dass die Flächen in Zeiten, in denen kein Hochwasser vorhanden ist, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Der Umbruch von Grünland ist zu prüfen. Auch ist zu prüfen, ob jegliche betroffenen Flächen in die VO einzubeziehen sind oder ob angesichts der Lage in den Randbereichen des Wassereinflusses unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Überschwemmung der betroffenen Fläche Ausnahmeregelungen zu treffen sind. Insofern sind auch Abstufungen entsprechend der Stärke der Betroffenheit durch ein Hochwasser vorzunehmen, welche in die VO aufzunehmen sind.  Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe müssen erhalten bleiben. Beschränkungen in der Bebauung dürfen nicht vorgesehen werden, sondern es sind an anderer Stelle Sicherungsmaßnahmen gegen ein mögliches Hochwasser zu treffen. Sicherungsmaßnahmen durch Schutzwälle o.ä. sind als milderes Mittel zu errichten. Dies soll in die VO aufgenommen und das Überschwemmungsgebiet entsprechend ausgewiesen werden.	Da wassergefährdende Stoffe grds. weiterhin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen, besteht die Einschränkung der Nutzung/Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich in dem grundsätzlichen Verbot der Umwandlung von Dauergrünland. Die VO ordnet keinerlei Veränderungen an, so dass auch keine Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.  Für Grünlandumbrüche können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Ausnahme wird auch die Lage (Abstufung) des betroffenen Grundstücks sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt. Einer Aufnahme in die VO bedarf es daher nicht.  Schutzwälle usw. sind kein milderes Mittel. Zum Einen sind umfangreiche, lange Schutzwälle unverhältnismäßig teuer und aufwändig. Zum Anderen würden diese das Problem lediglich verlagern, so dass andere Personen von Einschränkungen betroffen wären. Der Retentionsraum würde sich lediglich verschieben.  Die Verbote sind gesetzlich normiert und daher grds. vom Gesetzgeber gewollt. Befreiungen von den Verboten sollen zum Schutze der Allgemeinheit vor Überschwemmungen daher lediglich in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme im Vergleich zu anderen Überschwemmungsgebieten, welche eine generelle Befreiung begründet erscheinen ließe, ist hier nicht erkennbar.
TenneT TSO GmbH v. 04.12.2019	Von dem ÜSG sind Versorgungsanlagen des Unternehmens betroffen. Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der Zugang zu den Maststandorten möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des ÜSG zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte einer Begrenzung. Die max. Arbeitshöhen sind rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen mit uns abzustimmen. Aufschüttungen usw. dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden. Abgrabungen an Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Einhaltung eines Abstands von 10 m um Maststandorte sind Abgrabungsarbeiten mit uns abzustimmen. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden.	Alle angesprochenen Punkte werden durch die Festsetzung eines ÜSG nicht berührt. Baumaßnahmen o.ä. finden nicht statt.
Lüder Oeljen	Die Grenze muss um ca. 20 m nach Süden verlegt werden, da hier bereits eine Baugenehmigung für einen Umbau und eine Erweiterung eines Boxenlaufstalls vorliegt.	Es handelt sich um einen (verspäteten) Widerspruch gegen die vorläufige Sicherung des ÜSG, nicht gegen die Festsetzung. Bei Erteilung der Baugenehmigung war das Überschwemmungsgebiet noch nicht vorläufig gesichert. Sie genießt daher Bestandsschutz. Die Festsetzung des ÜSG erfolgt anhand des Ist-Zustandes. Sollten Änderungen eintreten (tatsächlicher Bau des Laufstalls), sind diese im Rahmen der Anpassungen gem. § 76 Abs. 2 S. 2 WHG zu berücksichtigen.
IHK Stade	Es können Betriebsstandorte der Mitgliedsunternehmen betroffen sein. Durch die §§ 78 und 78a können diesen nachträgliche Einschränkungen entstehen und deren Weiterentwicklung erschwert werden, wenn keine bauliche Veränderungen mehr möglich sein sollten. Dies sollte auch mit Blick auf eine etwaige Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Sottrum beachtet werden. Eine Weiterentwicklung sollte möglich bleiben. Wir regen daher an, möglicherweise betroffene Unternehmen aktiv an der Festsetzung des ÜSG zu beteiligen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einschränkung von Betrieben vermeidet. Es sollte darauf geachtet werden, dass für die gewerbliche Wirtschaft wichtige Infrastruktur auch weiterhin den entsprechenden Bedarfen angepasst werden kann.	Die Unternehmen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen beteiligt. Aufgrund des Aufwandes ist es nicht vorgesehen und möglich, alle Einzelbetriebe/-personen konkret zu beteiligen.
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege	Das ÜSG befindet sich in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet. Es sollte folgender Satz in die VO aufgenommen werden: "Regelungen von Schutzgebietsverordnungen, die über die Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung hinausgehen, bleiben unberührt."	Auch wenn diesbzgl. schon gesetzliche Vorgaben bestehen, wird klarstellend eine Regelung aufgenommen, dass die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten.	Durch die Festsetzung des ÜSG erfolgen keine Bau-/Änderungsmaßnahmen am Boden. Sie schränkt lediglich die Zulässigkeit zukünftiger Maßnahmen ein.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  A1 Hamburg - Bremen B75 Dibbersen - Bremen L168 Sottrum - Bremen	Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn das Pflanzen sowie die Pflege und Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern (Straßenbegleitgrün) im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets entlang der o. g. Straßen genehmigungsfrei ist. Auf angelegten Kompensationsflächen muss die Unterhaltungspflege (Schnittmaßnahmen, Pflegehieb, Mahd von Grünflächen, Ersatzpflanzungen) genehmigungsfrei zulässig sein. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von Banketten, im Straßenseitenraum sowie Mulden und Gräben müssen genehmigungsfrei sein. Der § 2 der Verordnung wird nicht als ausreichend definiert angesehen, eine Verweisung auf WHG und NWG wird als unzureichend angesehen. Die o.g. Punkte sind aufzunehmen.	Die Pflege und Unterhaltung von Straßenbegleitgrün an den genannten Straßen im ÜSG sowie auf den Kompensationsflächen wird durch §§ 78, 78a WHG nicht verboten. Einzelne Ersatzpflanzungen sind vom Schutzzweck des § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG nicht erfasst. Auch Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind von den Verboten nicht erfasst. Verboten ist lediglich die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, s. § 78 Abs. 4 S. 1 WHG.  Der Verweis auf WHG und NWG erfolgt lediglich klarstellend. Die Regelungen sind bereits gesetzlich festgelegt und bedürfen daher keiner Konkretisierung innerhalb der Verordnung.
Deutsche Bahn	Die Festsetzung des ÜSG im Bereich von Bahnanlagen darf nicht dazu führen, dass - Erneuerung/Unterhaltung/Instandhaltung der Anlagen erschwert o. in Frage gestellt wird - der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen beschränkt/erschwert wird - der auf den Anlagen erfolgende/zukünftig erfolgende Eisenbahnverkehr beschränkt/erschwert wird - Bahnanlagen die Funktion von Hochwasserschutzanlagen übernehmen sollen Um die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten, sind diverse bauliche Maßnahmen und Eingriffe in die Vegetation zwingend erforderlich. Daher sind Flächen der DB AG vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass die in der Verordnung normierten Verbote nicht für Flächen der DB AG gelten. Ebenfalls ist die DB AG von einer Genehmigungspflicht zu befreien.	Erneuerung (i.S. von Austausch einzelner Teile)/Instandhaltung und Unterhaltung einschließlich dazu dienender baulicher Maßnahmen und Eingriffe in die Vegetation sind von den Verboten nicht erfasst. Verboten ist lediglich die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 S. 1 WHG) bzw. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit sie den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG). Der Betrieb der Anlagen sowie der Eisenbahnverkehr werden durch die Verordnung nicht eingeschränkt und die Anlagen sollen auch nicht dem Hochwasserschutz dienen. Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht oder die Herausnahme der Flächen aus dem ÜSG sind folglich nicht erforderlich. Die §§ 78 Abs. 6, 78 a Abs. 4 WHG eröffnen die Möglichkeit, bestimmte Dinge in der VO allgemein zuzulassen. Die Möglichkeit, einzelne (möglicherweise) Betroffene von den Verboten auszunehmen, wird nicht eröffnet.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0967 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.07.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit;  
hier: Ablauf der Amtszeit

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 Frau Sigrid Nahs, Gnarrenburg, zur Wahl als ehrenamtliche Richterin für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Frau Nahs ist daraufhin vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Wirkung vom 01.10.2015 für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtliche Richterin beim Sozialgericht Stade berufen worden, ihre Amtszeit endet mithin am 30.09.2020.

Gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die ehrenamtlichen Richter/innen für fünf Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Nach § 14 Abs. 4 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter/innen, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist entsprechend § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Abweichend von § 28 S. 3 VwGO soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz des Berufungsverfahrens nur noch die erforderliche Anzahl von Vorschlägen angefordert werden.

Der Kreistag kann demnach eine Person zur Berufung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter vorschlagen.

Gemäß § 16 Abs. 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter/innen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutsche(r) ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Vom Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter/innen sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche RichterIn/ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht hat (65 – 67 Jahre),
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche RichterIn/ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für das Amt der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters sollen nach Hinweis des Landessozialgerichts möglichst keine Kreistagsabgeordneten vorgeschlagen werden, da in keiner Weise ersichtlich sei, ob die betreffenden ehrenamtlichen Richter/innen nicht in einem gerade zu verhandelnden Verfahren am Widerspruchsverfahren mitgewirkt hätten.

### **Beschlussvorschlag:**

In die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

---

Luttmann





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0962		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.07.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;  
hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven

**Sachverhalt:**

Das St.-Viti-Gymnasium Zeven hat im 4. Quartal 2019 sowie im 1. Quartal 2020 vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums folgende Zuwendungen erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

<b>Datum</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert in €</b>
20.06.2019	3 Gutscheine für die besten Abiturienten	60,00
29.06.2019	16 T-Shirts Schulsanitäter für die 1.Hilfe-AG	368,00
02.07.2019	Übernachungskosten 1.Hilfe-AG in der Jugendherberge Meppen	252,00
02.07.2019	Reisekosten und Verpflegung 1. Hilfe-AG	323,20
13.07.2019	Versicherungsbeitrag Musikinstrumente der Bläserklasse	813,12
14.07.2019	Bewirtung Abiturentlassungsfeier	1.664,50
17.07.2019	Teilnahmegebühren „First LEGO“ der Lego-AG	278,00
15.08.2019	Bewirtung Ausbildung Schülerlotsen	14,49
21.08.2019	Abo „Der Spiegel digital“ für die Bibliothek	36,40
21.08.2019	Tonerpatrone für die 1. Hilfe-AG	19,49
06.09.2019	Vortrag Elternabend Klasse 5 Fachbereich Soziales Lernen	350,20
10.09.2019	8 Experimentiersätze Chemie	3.865,12
01.10.2019	9 Schulworkshops „Smiley“ für Soziales Lernen	901,80
30.10.2019	Rubbel-Weltkarten (Preise) für das Abitur	60,00
06.08.2019	Reparatur von Musikinstrumenten der Bläserklasse	1.035,30
06.08.2019	2 Etuis für die Bläserklasse	298,80
08.08.2019	1 Etui für die Bläserklasse	149,40
08.08.2019	1 Querflöte für die Bläserklasse	400,00
25.08.2019	Reparatur von Musikinstrumenten der Bläserklasse	1.763,88
06.09.2019	Vortrag Elternabend Klasse 5 Fachbereich Internet	350,20
10.09.2019	2 gebrauchte Fagotte für die Bläserklasse	5.200,00
10.09.2019	1 gebrauchte Oboe für die Bläserklasse	900,00
10.09.2019	4 Oboenrohre und 3 Fagottrohre für die Bläserklasse	87,00

11.09.2019	Reparatur von Musikinstrumenten der Bläserklasse	955,00
17.09.2019	1 Apple iPad für den Fachbereich EDV	313,59
24.09.2019	1 Apple iPad für den Fachbereich EDV	162,57
24.09.2019	1 Mundstück für die Bläserklasse	40,70
01.10.2019	9 Schulworkshops für den Fachbereich Internet	901,80
17.10.2019	3 Saxophongurte „Multi“ für die Bläserklasse	44,40
22.10.2019	Unterlagen für die Anfertigung und Führung von Lohnkonten für die Bibliothek	103,53
	<b><u>Summe</u></b>	<b><u>21.712,49</u></b>

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben

**Beschlussvorschlag:**

Der Annahme der Zuwendungen vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0971		
		Status: öffentlich		
		Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	8	5	0
18.06.2020	Kreisausschuss	8	0	3
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verzicht auf die Nachbesetzung der Stelle des/der ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat die Einrichtung der (freiwilligen) Stelle des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten in seiner Sitzung am 22.06.2011 beschlossen. Die Funktion ist seit dem 15.02.2020 nicht mehr besetzt.

Die Aufgaben des/r Beauftragten sind seinerzeit wie folgt festgelegt worden:

- Ansprechpartner/in für die Einwohner/innen des Landkreises nichtdeutscher Herkunft
- Ansprechpartner/in für den Landkreis bei Fragen der Integration
- Bei Feststellung von Integrationsproblemen: Berichterstattung an die zuständigen Stellen
- Einmal jährlich Berichterstattung über die Situation und die Integrationsbemühungen im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Die o.g. Aufgaben des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten werden zwischenzeitlich durch die im Jahr 2015 im Stellenplan eingerichtete Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe wahrgenommen. Im Rahmen des Projektmanagements werden hier u.a. Maßnahmen zur Integration durchgeführt und spezifische Problemlagen von Migrantinnen und Migranten bearbeitet. Im Rahmen der Netzwerkarbeit findet die Vernetzung und Kooperation mit allen Netzwerkpartnern und dem Personal der Mitgliedskommunen, regionalen Vereinen und Verbänden sowie der Koordinierungsstelle Ehrenamt des Landkreises statt.

Zudem sind folgende ehrenamtliche Strukturen im Landkreis aufgebaut worden, die durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe koordiniert werden:

- Asylbegleiter/innen: Landkreiseigene Ausbildung, seit 2014 ca. 60 Personen ausgebildet
- Integrationslotsen/innen: VHS-Ausbildung bis 2015, genaue Zahl unbekannt, ca. unterer zweistelliger Bereich
- Integrationshelfer/innen: neue Fortbildungsreihe im Landkreis als niedersächsischer Pilot, Start 03/2020
- Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer/innen: Crashkurse für mehr als 500 Personen seit Herbst 2015

Schließlich wird der Aufbau weiterer Integrationsstrukturen mit den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Koordinierung des Ehrenamtes gefördert.

Die Aufgaben des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten sind daher seit Einrichtung auch durch die hauptamtliche Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe sowie durch andere ehrenamtliche Strukturen wahrgenommen worden. Es wird daher vorgeschlagen, die Stelle des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten nicht wieder zu besetzen.

Die Aufwendungen für die Stelle des/r ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie belaufen sich pro Jahr auf ca. 4.000 €.

Für die Koordinierungsstelle sowie die weiteren ehrenamtlich aufgebauten Integrationsstrukturen sind derzeit im Haushaltsplan 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. € als freiwillige Leistungen veranschlagt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stelle des/der ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten wird nicht nachbesetzt und entfällt.

Luttmann

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 12_		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0972 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	10	0	0
18.06.2020	Kreisausschuss	11	0	0
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel

**Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 2011 gewährt der Landkreis einen Mehrbedarf für Verhütungsmittel an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als freiwillige Leistung.

Es ist erkennbar geworden, dass Änderungsbedarf bei der Handreichung besteht, der aufgegriffen werden soll. Dazu hat es zunächst einen Austausch mit den verschiedenen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Landkreis gegeben. Die von dort berichteten Erfahrungen aus der Praxis wie auch verschiedene Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

In der Anlage befindet sich die neue Entwurfsfassung, in der die vorgeschlagenen Änderungen farblich markiert sind.

1) **Allgemeines:**

Mit dem gesetzlichen Existenzminimum sind in den jeweiligen Regelbedarfen Aufwendungen für den allgemeinen Gesundheitsbedarf enthalten, wozu auch der Bedarf an Verhütungsmitteln zählt. Bei kostenintensiveren Verhütungsmaßnahmen wäre dieser Bedarf entsprechend monatlich anzusparen. Hier setzt der Mehrbedarf für Verhütungsmittel als freiwillige Leistung ein, der Leistungsbezieher/innen des SGB II, SGB XII und AsylbLG zur Verfügung steht.

Daneben gibt es weitere existenzsichernde Leistungen, für deren Bezieher/innen kostenintensive Verhütungsmaßnahmen finanziell problematisch sind. Dies können Bezieher/innen von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Bezieher/innen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein. Die Bezieher/innen dieser existenzsichernden Leistungen sollen ebenfalls in die Verwaltungshandreichung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen auch Bezieher/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) unter die Verwaltungshandreichung fallen. Wohngeld ist im Gegensatz zu den o.g. Leistungen keine existenzsichernde Leistung, sondern ein Zuschuss zu den Wohnkosten. Dieser wird nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können. Jedoch gibt es auch hier Konstellationen, in denen eine kostenintensive Verhütungsmaßnahme zu

(einmaliger) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII führen könnte. Dieser Personenkreis soll daher ebenfalls unterstützt werden.

2) Berechtigte:

Die Einschränkung, dass Leistungsbezieher/innen des SGB XII und des AsylbLG nur außerhalb von Einrichtungen zum berechtigten Personenkreis gehören, entfällt.

Neben dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sind mit BAföG, BAB und WoGG die o.g. Personenkreise aufgenommen worden.

a) Die bisherige Voraussetzung, Elternteil von mindestens drei leiblichen Kindern zu sein, die im Haushalt leben, entfällt. Es hat sich gezeigt, dass diese Voraussetzung eine sehr hohe Hürde darstellt. Voraussetzung wird sein, Elternteil eines leiblichen Kindes zu sein. Dieses muss nicht zwingend im eigenen Haushalt leben.

b) Die Voraussetzung unter bisher 2b) kann entfallen, da dieser Personenkreis nun bereits durch 2a) berechtigt ist.

c) Der Punkt wird zu 2b).

d) Es entfällt die Altersbegrenzung von 25 Jahren. Der Punkt wird außerdem zu 2c).

Wohngeldbezieher/innen, die aufgrund von kostenintensiven Verhütungsmaßnahmen (einmalig) hilfebedürftig nach dem SGB II oder SGB XII werden würden, werden in den berechtigten Personenkreis aufgenommen.

3) Mittel:

Die Auflistung der Mittel bleibt abschließend. Insbesondere die Kostenübernahme für Verhütungsmittel wie Pille und Kondome wird nicht aufgenommen. Nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr einen Anspruch auf eine Kostenübernahme von verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln durch die gesetzliche Krankenversicherung. Ab dem 23. Lebensjahr müssen die Personen die Kosten dieser Maßnahmen selber tragen. Für Sozialleistungsbezieher/innen ist der diesbezügliche Bedarf mit dem Regelbedarf gesetzlich abgegolten und kann, da vergleichsweise gering, aus dem monatlichen Regelbedarf auch entsprechend verwendet werden.

4) Verfahren:

Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

5) Inkrafttreten:

Die Verwaltungshandreichung soll ab dem 01.07.2020 gelten. Im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird über die Auswirkungen der Änderungen berichtet.

Im Produkt 35.1.03 - Besondere soziale Hilfen - sind für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 10.000 € vorhanden. Soweit aufgrund der o.g. Änderungen in diesem Jahr noch weitere Mittel erforderlich sein sollten, wird eine überplanmäßige Ausgabe geprüft und ggf. beantragt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderungen der Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden beschlossen.

**Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel ~~an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II/SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)~~**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ~~möchte~~ übernimmt als Unterstützungsangebot für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen als freiwillige soziale Leistung die Kosten für den nicht durch den Regelsatz abgedeckten Bedarf an Verhütungsmitteln nach Maßgabe dieser Verwaltungshandreichung ~~übernehmen~~. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung nach den folgenden Bestimmungen besteht nicht.

## 1. Allgemeines

Grundsätzlich ist der Bedarf an Artikeln zur Gesundheitspflege, worunter ~~auch kostengünstige sämtliche~~ Verhütungsmittel fallen, vom Regelsatz nach den Bestimmungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bereits abgedeckt. Insoweit sind die für ~~diese die~~ Verhütungsmittel anfallenden Aufwendungen regelmäßig von den Leistungsberechtigten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten, die jedoch nicht immer auskömmlich sind, um ausreichenden Schutz vor ungeplanten Schwangerschaften zu gewährleisten. In Einzelfällen können Lebenssituationen besonderen Umständen unterliegen, in denen eine ungeplante Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde. In diesen Fällen ~~möchte~~ gibt der Landkreis Rotenburg (Wümme) Hilfestellungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen geben.

Dies gilt in gleichem Maße für die Übernahme entsprechender Aufwendungen für Bezieher(innen) von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), der Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Inanspruchnahme der Leistung ist nur auf Antrag der Hilfe suchenden Person möglich. Die Stellung des Antrages unterliegt ausschließlich der freiwilligen Entscheidung der leistungsberechtigten Person. Die Gewährung von Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen des jeweiligen Haushaltes. Die Kostenübernahme nach dieser Verwaltungshandreichung ist ausgeschlossen, sofern der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft ist.

## 2. Berechtigte

Eine finanzielle Unterstützung können sowohl Frauen als auch Männer erhalten, sofern diese Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, ~~oder AsylbLG außerhalb von Einrichtungen, BAföG, §§ 56 ff. SGB III und WoGG~~ erhalten und eine (weitere) Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde, ~~die insbesondere vorliegt, Eine außergewöhnliche Belastung liegt insbesondere vor,~~ wenn

- a) ~~bereits mindestens drei leibliche Kinder im Haushalt versorgt werden es sich um ein Elternteil mit mindestens einem leiblichen Kind handelt~~ oder
- b) ~~bereits für mindestens ein Kind Leistungen der Frühförderung oder Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird~~ oder
- e)b) \_\_\_\_\_ wesentliche gesundheitliche Einschränkungen bestehen (z.B. auch bei Vorliegen von schweren chronischen psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen) oder

d)c)            die Hilfe suchende Person ~~das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und~~ bisher keinen Schul- oder Berufsabschluss erreicht hat.

Für Bezieher(innen) von Leistungen nach dem WoGG ist zudem Voraussetzung, dass der antragsberechtigten Person die vollständige Deckung der anfallenden Kosten aus eigenen Kräften und Mitteln zum Zeitpunkt der Entstehung nachweislich nicht möglich ist.

### 3. Mittel

Eine Kostenübernahme erfolgt lediglich für ausgewählte Verhütungsmittel. Nach derzeitigem Sachstand können Hilfeleistungen ausschließlich für folgende Präparate oder Eingriffe gewährt werden:

- a) Kupferspirale
- b) Hormonspirale „Mirena“
- c) Hormonstäbchen „Implanon“
- d) Depotspritze „Depo-Clinovir“, Noristerat“ oder „Sayana“
- e) Tubenligatur (Sterilisation der Frau)
- f) Vasektomie (Sterilisation des Mannes)

### 4. Verfahren

Leistungen für die nach Nummer 3 förderungsfähigen Empfängnisverhütungsmittel werden ausschließlich auf Antrag erbracht, der unbedingt vor dem Kauf des Präparates oder der Durchführung des Eingriffs zu stellen ist. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Übernahmefähig sind nur angemessene Aufwendungen. Die Angemessenheit orientiert sich an den mittleren Gebührensätzen.

Der Antrag ist zusammen mit einem Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes dem Jobcenter beziehungsweise Sozialamt zur Entscheidung vorzulegen. Diese ergeht in Abhängigkeit von (noch) vorhandenen Haushaltsmitteln ~~und in Abstimmung mit der jeweiligen Teamleitung~~, wobei in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe ~~e)b)~~ außerdem eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich ist. In der Regel wird zum Schutz der Antragsteller(innen) lediglich ein mündlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.

Die Hilfe wird ausschließlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung erbracht. Ein Eigenanteil wird nicht erhoben. Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung sind ausgeschlossen, soweit gesetzliche Ansprüche (z.B. gegenüber dem Träger der Krankenversicherung oder nach den Bestimmungen ~~des SGB II, SGB XII der jeweiligen Leistungsgesetze~~) bestehen.

### 5. Inkrafttreten

Die Änderung der Verwaltungshandreichung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0963 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2020	Jugendhilfeausschuss			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2020 auf Leistung von Ausgleichszahlungen durch den Landkreis für die infolge der Corona-bedingten Schließung von Kindertagesstätten durch die Kita-Träger erstatteten Elternbeiträge

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der SPD-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Elternbeiträgen besteht seit der Novellierung des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2018 nur noch:

- für die Betreuung unter Dreijähriger in einer Krippe oder altersübergreifend arbeitenden Kindergartengruppe,
- für die Betreuung schulpflichtiger Kinder in einer Horteinrichtung,
- für die über 40 Wochenstunden hinausgehenden Betreuungszeiten im Kindergarten.

Die Höhe der Beiträge legen die kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich über Satzungen bzw. Gebührenordnungen fest.

Mit Untersagung des Betriebs von Kindertagesstätten aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020 entfiel - bis auf eine Notbetreuung - die Betreuungsmöglichkeit. Eine einheitliche Haltung der Kita-Träger im Landkreis darüber, wie deshalb mit der weiteren Erhebung der festgesetzten Elternbeiträge umzugehen sei, hat sich bislang nicht herausgebildet. Selbst im Bereich von Samtgemeinden werden hierzu unterschiedliche Standpunkte vertreten. Einige Träger wollen während der Zeit der Schließung vollständig auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichten bzw. haben bereits entsprechende Beschlüsse herbeigeführt, andere wollen nur in einem begrenzten Zeitfenster von der Gebührenerhebung absehen, nur eine Gemeinde hat sich gegen einen Beitragserlass ausgesprochen (vgl. Anlage).

Mit der Option der Träger, eine Notbetreuung vorzuhalten, eröffnete sich für einen zunächst kleinen, jetzt aber stetig wachsenden Teil der Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder wieder betreuen zu lassen. Allerdings bleiben die Einrichtungen für viele Kinder zunächst geschlossen. Nach dem vom Land veröffentlichten Stufenplan „Neuer Alltag in Niedersachsen“ ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertagesstätten zum 01.08.2020 vorgesehen.

Die Betreuung von Kindern ist für den Landkreis seit Jahren ein herausragendes Anliegen zur Unterstützung junger Familien. Er hat deshalb die an die gemeindlichen KiTa-Träger geleistete Betriebskostenförderung - bereits 2017 kreisweit ca. 4,6 Mio. Euro - über die regelmäßigen jährlichen Erhöhungen hinaus - in den letzten Jahren erheblich aufgestockt:

- Im Jahr 2018 erfolgte eine dauerhafte Erhöhung um 1 Mio. Euro.  
Darüber hinaus wurden auch die Mittel, die der Landkreis nicht mehr zur Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr benötigte, in voller Höhe und dauerhaft der an die Kita-Träger geleisteten Betriebskostenförderung zugeschlagen. Für das Jahr 2018 (Zeitraum 01.08.-31.12.2018) betrug die sich hieraus ergebende weitere Aufstockung 1,1 Mio. Euro.
- Ab dem Jahr 2019 wurden die nicht mehr zur Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr benötigten Kreismittel von jährlich ca. 2,7 Mio. Euro in voller Höhe und dauerhaft der an die Kita-Träger geleisteten Betriebskostenförderung zugeschlagen.
- Für das Jahr 2020 hat der Kreistag noch einmal eine weitere dauerhafte, unbefristete Anhebung der kreisweit geleisteten Betriebskostenförderung um 1 Mio. Euro beschlossen.

Die Betriebskostenförderung ist damit im Haushaltsjahr 2020 auf eine Gesamtsumme von ca. 11 Mio. Euro angewachsen.

Eine flächendeckende Übernahme der Elternbeiträge während der Schließung der Kindertageseinrichtungen (16.03.-31.07.2020, Stand 05.20) würde eine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes 2020 von bis ca. 700.000 Euro bedeuten.

Da sich in den Kommunen im Landkreis keine einheitliche Verfahrensweise in der Frage eines ganz oder teilweisen Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für Zeiten nicht in Anspruch genommener Betreuungsleistungen herausgebildet hat, bedeutete eine pauschale Erstattungszahlung durch den Landkreis eine erhebliche Ungleichbehandlung der Kita-Träger, auch vor dem Hintergrund erheblicher Unterschiede bei der Gebührenhöhe. So werden z.B. für die Inanspruchnahme einer Krippenbetreuung mit einem Umfang von 25 Wochenstunden Mindestgebühren zwischen 70 Euro mtl. und 142,50 Euro mtl. erhoben.

Darüber hinaus hat der Niedersächsische Landkreistag das Kultusministerium bereits gebeten, die sich aus der Aufrechterhaltung der Betreuung ergebenden finanziellen Belastungen der Kommunen zu kompensieren. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Luttmann

Vorsitzender  
Bernd Wölbern  
An der Ramme 3  
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)  
Mobil 0170-2722246  
[waelbern@web.de](mailto:waelbern@web.de)

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn  
Landrat Hermann Luttmann  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

27. April 2020

## Antrag

### Kostenübernahme der zurückerstatteten Betreuungsentgelte durch den Landkreis

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt das gesellschaftliche Leben insgesamt. Eine Folge werden erhebliche finanzielle Einbußen sein. Durch die wochenlangen Kontaktsperren gilt das besonders für die Wirtschaft, aber auch im Privaten. So haben z. B. durch ausgefallene Urlaube oder bereits gebuchte Freizeitaktivitäten Menschen finanzielle Verluste erlitten. Schwer getroffen sind die vielen Vereine oder kulturelle Institutionen, die keine Einnahmen erwirtschaften, und um ihre Existenz kämpfen müssen.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende:

- 1. Der Landkreis Rotenburg übernimmt die Kosten, die den Gemeinden durch die Rückerstattung der Betreuungsentgelte an die Eltern entstanden sind.**

#### **Begründung:**

Auch die Kommunen werden erhebliche finanzielle Einbrüche im Bereich der Gewerbesteuer, des Einkommensteueranteils oder der Vergütungssteuer hinnehmen müssen.

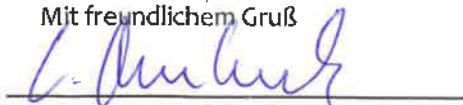
Durch die Ausgangsbeschränkungen seit Anfang März wurden Betreuungseinrichtungen der Gemeinden, wie Kindergärten und Krippen, geschlossen. Das bedeutete eine zusätzliche Belastung der Eltern, die entweder im Homeoffice arbeiten oder eine entsprechende Betreuung organisieren mussten.

Viele Gemeinden im Landkreis Rotenburg haben sich daher freiwillig entschlossen, nicht geleistete Betreuungsentgelte den Eltern zurückzuerstatten.

Die SPD beantragt daher, diese Beträge vom Landkreis zu übernehmen, um zumindest einen Teil der finanziellen Mindereinnahmen der Gemeinden auszugleichen.

Eine breite Mehrheit für diesen Antrag wäre ein starkes Signal dafür, dass der Landkreis Rotenburg sich in dieser Krise solidarisch mit den Gemeinden zeigt.

Mit freundlichem Gruß



Lars Rosebrock  
KT-Abgeordneter

## Übersicht:

### Verzicht auf die Erhebung von Elterngebühren in der Zeit der Kita-Betriebsschließung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 16.03.2020

Kommunaler Träger	Gebührenfreistellung wegen Corona-Schließung ?		
	ja	nein	Zeitraum
• <b>Stadt Bremervörde</b>			April, Mai beschlossen, Juni, Juli in Vorbereitung
• <b>Stadt Rotenburg (Wümme)</b>			ausgesetzt ab April, Beschluss steht aus
• <b>Stadt Visselhövede</b>			ab April, bis auf Weiteres
• <b>Gemeinde Gnarrenburg</b>			ab April, bis auf Weiteres
• <b>Gemeinde Scheeßel</b>			ausgesetzt ab Mai, Erstattung ab Mitte März
• <b>Samtgemeinde Bothel</b>			
- Gemeinde Bothel			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Brockel			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Hemsbünde			
- Gemeinde Hemslingen			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Kirchwalsede			? (Info steht noch aus)
• <b>Samtgemeinde Fintel</b>			April Erstattung, ab Mai ausgesetzt
• <b>Samtgemeinde Geestequelle</b>			
- Gemeinden Alfstedt / Ebersdorf			April, Mai Erstattung, bis auf Weiteres Verzicht
- Gemeinde Basdahl			April, Mai Erstattung, bis auf Weiteres Verzicht
- Gemeinde Hipstedt			April, Mai Erstattung, bis auf Weiteres Verzicht
- Gemeinde Oerel			April, Mai Erstattung, ab Juni weiterer Beschluss
• <b>Samtgemeinde Selsingen</b>			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Rhade			ab April, bis auf Weiteres
• <b>Samtgemeinde Sittensen</b>			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Klein Meckelsen			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Wohnste			ab April, bis auf Weiteres
• <b>Samtgemeinde Sottrum</b>			
- Gemeinde Ahausen			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
- Gemeinde Bötersen			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
- Gemeinde Hassendorf			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
- Gemeinde Hellwege			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
- Gemeinde Horstedt			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
- Gemeinde Reeßum			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
- Gemeinde Sottrum			Erstattung April, ausgesetzt ab Mai, Beschluss steht aus
• <b>Samtgemeinde Tarmstedt</b>			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Breddorf			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Bülstedt			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Hepstedt			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Kirchtimke			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Tarmstedt			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Vorwerk			ab April, bis auf Weiteres
- Gemeinde Wilstedt			ab April, bis auf Weiteres
• <b>Samtgemeinde Zeven</b>			
- Gemeinde Elsdorf			ab April, bis auf Weiteres, Beschlüsse stehen z.T. aus
- Gemeinde Gyhum			ab April, bis auf Weiteres, Beschlüsse stehen z.T. aus
- Gemeinde Heeslingen			ab April, bis auf Weiteres, Beschlüsse stehen z.T. aus
- Stadt Zeven			ab April, bis auf Weiteres, Beschlüsse stehen z.T. aus

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0973 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	11	0	0
18.06.2020	Kreisausschuss	11	0	0
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kofinanzierung der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH betreibt seit Januar 2013 die Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind insbesondere:

- Lebensphasenorientierte Beratung von Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen beim beruflichen Wiedereinstieg sowie geringfügig beschäftigten Frauen durch aktuelle Informationen zur regionalen Arbeitsmarktsituation, zu Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung sowie Mithilfe bei Neuorientierung und Entscheidungsfindung.
- Durchführung von kurzen Orientierungs- und Informationsveranstaltungen und Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten einer besseren Abstimmung des Weiterbildungsangebotes und -bedarfes für Frauen in der Region; Beratung bei der Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Menschen mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.
- Aufbau und Pflege eines regionalen Unternehmensverbundes und seine Geschäftsstellenarbeit. Ziel des Unternehmensverbundes ist die Vernetzung und Entwicklung von Maßnahmen, die die beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen im Sinne der Chancengleichheit verbessern. Die Verbundbetriebe sollen durch die Gelegenheit zum fachlichen Austausch (Best Practice) und externe Expertise (Vorträge, Workshops) bei der Personalentwicklung und der Gestaltung einer familienorientierten Unternehmenskultur unterstützt werden.
- Aufbau und Pflege von sonstigen Netzwerken und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ wird in der Hauptsache aus Mitteln des europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen ermöglicht und durch eine kommunale Finanzierung ergänzt. Zur Sicherung der Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuletzt Haushaltsmittel für die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 15 % der nach der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens im Umfang von 35.000 € p.a. bereitgestellt. Eine Beratung in den politischen Gremien zum jetzigen Zeitpunkt und noch vor den Haushaltsplanberatungen 2021 ist

erforderlich, um den Voraussetzungen der Antragstellung auf eine Förderung aus ESF-Mitteln bei der der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) gerecht zu werden.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ ist positiv zu bewerten und die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH möchte das Angebot fortsetzen.

Die aktuelle Förderung läuft zum 31.12.2020 aus, gleichzeitig endet die ESF-Förderperiode 2014 - 2020. Für die weitere Förderung der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ ist ab dem 01.01.2021 zunächst eine Übergangsphase vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 vorgesehen. Für den Übergangsförderzeitraum ist nach Angabe der Grone Schulen Niedersachsen gGmbH ein Finanzierungsdefizit wie im laufenden Bewilligungszeitraum zu erwarten. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Förderbedingungen für die Übergangsphase keine Änderungen erfahren und bei einer Förderhöchstsumme von voraussichtlich 232.000 € (p.a.) vom Landkreis künftig eine Kofinanzierung i.H.v. 15 % (= 34.800 € p.a.) zu leisten ist. Um den Betrieb der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ zu sichern und um den beabsichtigten Antrag der Grone Schulen Niedersachsen gGmbH bei der NBank für die anstehende Übergangsphase zum Erfolg zu verhelfen, wird empfohlen, die hierfür benötigten Kofinanzierungsmittel für den nächsten Förderzeitraum der Übergangsphase vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 bereitzustellen. Ein entsprechender „Letter of Intent“ ist vorbereitet, aber bisher noch nicht erteilt worden.

Die Mittelveranschlagung wird in den jeweiligen Haushaltsjahren 2021 und 2022 erfolgen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ durch die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH für den Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 in Höhe von bis zu 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens im Umfang von 35.000 € (p.a.).

Luttmann

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0974 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	11	0	0
18.06.2020	Kreisausschuss	11	0	0
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Kofinanzierung der „Jugendwerkstatt Rotenburg“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Der Lebensraum Diakonie e.V. (zuvor: Herbergsverein Wohnen und Leben e.V.) betreibt seit dem Sommer 2012 die „Jugendwerkstatt Rotenburg“.

Die Jugendwerkstatt will jungen Menschen mit Eingliederungshemmnissen und individuellem sozialpädagogischen Förderbedarf, die nicht in Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung integriert sind, einen individuellen und nicht standardisierten Weg bieten, erfolgreich in ein eigenständiges (Berufs-)Leben zu gelangen.

Junge Menschen werden in der Jugendwerkstatt in ihrer jeweiligen individuellen Lebenslage und den Lebensumständen wahrgenommen. Mit Hilfe des Instruments „Förderplan“ wird über sozialpädagogische Begleitung und Beratung eine Lernerfahrung initiiert, die individuelle Wege in das Erwerbs- und Erwachsenenleben aufzeigt und eröffnet. Die Jugendwerkstatt leistet einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung und Betreuung benachteiligter Jugendlicher. Dabei richtet sie sich mit ihrem Angebot auch an junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Die Jugendwerkstatt engagiert sich insbesondere im Bereich des Spracherwerbs junger Geflüchteter als Vorbereitung auf Schulabschlüsse oder in den Ausbildungsstart.

Die Arbeit der Jugendwerkstatt wird in der Hauptsache aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen ermöglicht und durch eine kommunale Finanzierung ergänzt. Zur Sicherung der Arbeit der Jugendwerkstatt für die aktuell bis zum 31.12.2020 laufende Förderperiode hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuletzt Haushaltsmittel für die Kofinanzierung bis zur maximalen Höhe von ca. 75.500 € p.a. bereitgestellt. Eine Beratung in den politischen Gremien zum jetzigen Zeitpunkt und noch vor den Haushaltsplanberatungen 2021 ist erforderlich, um den Voraussetzungen der Antragsstellung auf eine Förderung aus ESF-Mitteln bei der der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) gerecht zu werden.

Die Arbeit der Jugendwerkstatt ist positiv zu bewerten und der Lebensraum Diakonie e.V. möchte das Angebot fortsetzen. Hierzu ist am 30.04.2020 ein entsprechender Antrag auf weitere Kofinanzierung für die ab dem 01.01.2021 beginnende Übergangsphase bei der NBank gestellt worden. Laut Mitteilung der NBank vom 05.02.2020 fehlt derzeit die formale Zustimmung der EU-Kommission zur entsprechenden Änderung des operationellen Programms (OP) für die ESF-Förderung in Niedersachsen. Aus diesem Grund wird die Feststellung der Fördermodalitäten noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Per Stand 13.05.2020 liegen hierzu noch keine Informationen vor, es ist jedoch von einer Förderdauer von 18 Monaten bis zum 30.06.2022 auszugehen. Die Förderhöchstsumme werde nach Auskunft der NBank – wie in den Vorjahren - weiterhin 165.000 € p.a. pro Einrichtung betragen. Bei einem 18-monatigen Übergangsförderzeitraum ergibt sich eine Fördersumme von ca. 247.500 €. Der kommunale Finanzierungsanteil betrage weiterhin mindestens 10 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für den Übergangsförderzeitraum ist nach Angabe des Trägers ein Finanzierungsdefizit wie im laufenden Bewilligungszeitraum zu erwarten. Die Kalkulation des Trägers für den laufenden Bewilligungszeitraum wies trotz Eigenmitteln der Diakonie sowie weiteren Erträgen u.a. der Bundesagentur für Arbeit für z.B. Fahrtkostenerstattungen ein Finanzierungsdefizit ab 2018 von jährlich bis zu ca. 75.500 € aus. Um den Betrieb der Jugendwerkstatt zu sichern und um den beabsichtigten Antrag des Lebensraum Diakonie e.V. bei der NBank für die anstehende Übergangsphase zum Erfolg zu verhelfen, wird empfohlen, die hierfür benötigten Kofinanzierungsmittel für den nächsten Förderzeitraum der Übergangsphase vom 01.01.2021 bis voraussichtlich 30.06.2022 bereitzustellen.

Die Mittelveranschlagung wird in den jeweiligen Haushaltsjahren 2021 und 2022 erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die Arbeit der „Jugendwerkstatt Rotenburg“ für den Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 im notwendigen Umfang mit einer Kofinanzierung, höchstens im Umfang von 75.500 € p.a.

Luttmann



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0975 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.06.2020	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	10	0	1
18.06.2020	Kreisausschuss	11	0	0
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Durchführung und Kofinanzierung des „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Das Förderprogramm „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) ist ein aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes Beratungsangebot für junge Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf aufweisen. Seit dem 01.07.2015 führt der Landkreis Rotenburg (Wümme) das Beratungsangebot PACE als wesentlichen Teil seines Jugendberufszentrums in Eigenregie durch.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet das PACE ein niedrigschwelliges Angebot im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises gemäß § 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe). Ziele sind die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltages und die Schaffung von Alltagsstrukturen der jungen Menschen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Im Jugendberufszentren des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird das Angebot PACE, die kommunale Jugendberufshilfe und die Ausbildungsberatung des kommunalen Jobcenters in einem Konzept der freiwilligen, stärkenorientierten Beratung umgesetzt. Zusätzlich werden alle Schüler/innen des Jobcenters im Jugendberufszentrum bei der Berufsorientierung unterstützt. Der gelingende Übertritt in das Berufsleben der jungen Menschen wird u.a. durch Praktika und Kontakten zu Ausbildungsbetrieben unterstützt und durch das Netzwerk NEO (Netzwerk regionaler Ausbildung) ergänzt.

Die Jugendberufszentren sind jeweils an eigenen Standorten in Rotenburg, Zeven und Bremervörde – und dort jeweils auch in den Berufsbildenden Schulen sowie auch an den Oberschulen in Bothel, Fintel, Sottrum, Scheeßel, Selsingen und Visselhövede sowie an der IGS Rotenburg – etabliert und stehen allen Jugendlichen im Landkreis zur Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf offen. In den Jugendberufszentren treffen die Jugendlichen auf qualifizierte Ansprechpartner – Jugendberufskoaches – die ihnen bei ihrem Anliegen Unterstützung anbieten. Die Jugendlichen müssen also nicht mehr zum Jobcenter, zur Jugendberufshilfe oder zum PACE gehen, um ihre Anliegen dort kleinteilig und unter Beachtung der unterschiedlichen Zuständigkeiten dieser Institutionen zu regeln.

Am 31.12.2020 endet sowohl der laufende Bewilligungszeitraum für diese Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren“ als auch die ESF-Förderperiode 2014 - 2020. Für die weitere Förderung der Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren ist ab dem 01.01.2021 zunächst eine Übergangsphase vorgesehen. Gemäß Mitteilung der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) per 05.02.2020 ist hierfür formal die Zustimmung der EU-Kommission zur entsprechenden Änderung des operationellen Programms (OP) für die ESF-Förderung in Niedersachsen notwendig. Die Zustimmung zur Förderung der Pro-Aktiv-Centren kann landesseitig bei der EU-Kommission erst nach erfolgter OP-Änderung beantragt werden. Aus diesem Grund wird die Feststellung der Fördermodalitäten noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald diese Zustimmung vorliegt, wird die NBank die Träger der Pro-Aktiv-Centren über den Antragsstichtag (voraussichtlich Herbst 2020) sowie den konkreten Förderzeitraum informieren. Per Stand 13.05.2020 wurde von Seiten der NBank informiert, dass hinsichtlich der Fördermodalitäten keine wesentlichen Änderungen zum laufenden Bewilligungszeitraum zu erwarten sind.

Die Durchführung des PACE sorgt für notwendige Beratungskapazitäten im Jugendberufszentrum. Mit den Fördermitteln PACE werden die Personalkosten von 10 Mitarbeiter/innen an 3 Standorten mit jeweils 33% Prozent abgedeckt. Zur Aufrechterhaltung dieses Beratungsangebotes am Übergang Schule und Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme) bedarf es für die Zeit ab dem 01.01.2021 bis zum noch nicht feststehenden Ende der Übergangsphase – voraussichtlich bis zum 30.06.2022 (18 Monate) – einer erneuten Antragstellung und Bewilligung der Förderung durch die NBank. Entsprechend beläuft sich das finanzielle Volumen des PACE für den gesamten nächsten Bewilligungszeitraum nach dem aktuellen Kenntnisstand etwa auf ca. 568.000 € von denen ca. 378.000 auf Fördermittel sowie ca. 190.000 € als Eigenanteil auf den Landkreis entfallen (was – wie bisher 125.000 € p.a. entspricht). Die Mittel i.H.v. jährlich 125.000 € werden in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellt. Eine Beratung in den politischen Gremien zum jetzigen Zeitpunkt und noch vor den Haushaltsplanberatungen 2021 ist erforderlich, um den Voraussetzungen der Antragstellung auf eine Förderung aus ESF-Mitteln bei der NBank gerecht zu werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) setzt weiterhin das PACE in Eigenregie um und

1. beantragt für die Übergangsphase ab dem 01.01.2021 für die Dauer gem. des noch ausstehenden Beschlusses der Landesregierung erneut ESF- und Landesmittel im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren“ und
2. stellt hierfür jährlich Kreismittel in Höhe von 125.000 € bis zum 30.06.2022 bereit.

Luttmann

Vorsitzender  
Bernd Wölbern  
An der Ramme 3  
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)  
Mobil 0170-2722246  
[woelbern@web.de](mailto:woelbern@web.de)

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn  
Landrat Hermann Luttmann  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

01. Juli 2020

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• LR</li><li>• KA</li><li>• KT</li></ul> |
|--|

## Antrag

### Respekt! Kein Platz für Rassismus

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Weltweit treten unterschiedliche Ausprägungen von menschenverachtendem Rassismus immer offener und unverblümter zu Tage. Auch in Deutschland.

Die Deutschen Gewerkschaften haben bereits vor längerer Zeit eine Aktion gegen diesen Rassismus gestartet, der sich aufrechte Demokraten anschließen sollten. Grundidee dabei ist, dass Schilder/Plaketten mit der Aufschrift:

#### „Respekt! Kein Platz für Rassismus“

an einem Gebäude angebracht werden, um damit ein deutliches Zeichen gegen Rassismus zu setzen.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Fraktion des Kreistages Rotenburg (W.) das Folgende:

#### Der Kreistag wolle beschließen:

1. Die Kreisverwaltung ermittelt geeignete Stellen und Plätze im Umfeld von kreiseigenen Gebäuden, wie Schulen und Kreishäusern, die für die Anbringung von o.g. Schildern/Plaketten in Betracht kommen. Der Kreistag beschließt die Standorte.
2. Die Schildanbringung mit einer Einweihungszeremonie, bei die Fraktionen die Schilder an den Landrat übergeben, wird dokumentiert und auf die Homepage (<https://www.respekt.tv>) der Kampagne gesetzt.

#### Begründung:

Der Landkreis Rotenburg sollte sich der Aktion der Gewerkschaften anschließen, um seine liberale Weltoffenheit zu dokumentieren und jeder Art und Form von Rassismus eine deutliche Absage zu erteilen. Die weltweiten Demonstrationen und Diskussionen rund um das Thema Rassismus müssen Anreiz und Impuls beim Lernprozess zur Überwindung von Rassismus sein. Hier hat der Landkreis als größte kommunale Verwaltungseinheit eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

## **Begründung [Fortsetzung]:**

Die Botschaft des Kreistages gemeinsam mit der Kreisverwaltung, unsere Botschaft als Landkreis nach außen, ist immens wichtig. Eine gemeinsame Aktion, getragen von allen Fraktionen und den Mitarbeitern der Verwaltung ist ein starkes Signal. Die Botschaft ist damit klar:

***„Wir als Landkreis stehen gemeinsam hinter allen Menschen und treten gemeinsam gegen Rassismus und rassistischer Gewalt in jeglicher Art ein. Ganz im Sinne von Artikel 3, Abs. 3 unseres Grundgesetzes bekennen wir uns dazu, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.“***

Um unserer Haltung Nachdruck zu verleihen regen wir zudem an, aus Solidarität mit allen Opfern von rassistischer Gewalt zu Beginn der kommenden Kreistagssitzung für eine kurze Zeit von 5 Minuten sitzend innezuhalten und zu schweigen. Diese kurze Zeit soll daran erinnern, dass Mitmenschen z.T. lebenslang, permanent und immer wieder unter Rassismus oder Ungleichbehandlung leiden. George Floyd bettelte 8 Minuten um Luft zum Atmen.

Rassismus ist ein zunehmendes gesellschaftliches Problem! Das bedeutet: Rassismus ist überall!

Das, für sich betrachtet, ist beängstigend genug und nicht tolerabel. Rassismus in staatlichen Einrichtungen oder Institutionen ist aber noch viel verstörender und für die Demokratie gefährlicher. Darum muss eben dieser Rassismus in Schulen, bei der Polizei, bei der Bundeswehr, in Ämtern oder Verwaltungen, in der Politik usw. benannt und bekämpft werden dürfen.

Das bedeutet gerade NICHT, dass die genannten Repräsentanten und Institutionen einem Generalverdacht unterworfen werden. Da sie aber staatlich sind, wiegt ihre Verantwortung für die Demokratie und deren Erhalt umso mehr: Damit Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen in die Demokratie nicht verlieren, darf es hier keinen Rassismus –egal in welcher Ausprägung- geben!

Sonst wäre insgesamt z.B. die Arbeit der Sicherheitsbehörden und ihre verantwortungsvolle Rolle für unser Land diskreditiert.

Wir empfinden großes Vertrauen und Respekt für die Leistung der Polizei und der Bundeswehr. Diese Menschen halten für uns alle den Kopf hin, gehen tagtäglich ein hohes Risiko ein und sind von Anfeindungen bedroht. Dafür gebührt ihnen Dank und höchste Anerkennung. Aggressive Horden, die PolizistInnen angreifen und verletzen dürfen wir nicht dulden oder hinnehmen. Null Toleranz für Gewalt! Wir leben in Deutschland in einem Rechtsstaat, und dieser muss sich durchsetzen. Darum muss er untadelig in seinen inneren Strukturen sein.

Indem der Kreistag 5 Minuten schweigend innehält, zeigt er Solidarität mit den friedlichen Demonstranten gegen Rassismus auf der ganzen Welt und mit der wichtigen Arbeit unserer Polizei, der Bundeswehr und staatlicher Repräsentanten und Institutionen insgesamt.

Mit freundlichem Gruß



---

Bernd Wölbern  
Vorsitzender